

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

42. Sitzung (06.12.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Zwey und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

des Herrn Staatsministers Frhr. v. Berghelm,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner und

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Unter dem Vorsitz

Er. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten Fürsten
v. Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vor-
gelesen und genehmigt.

Der geh. Hofrath Zachariä verlas, von dem hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der Vergütung und Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten, welcher von der Kammer einstimmig genehmigt ward.

Beilage Ziffer 130.

Hierauf erstattete der Frhr. von Gemmingen Preßeneck den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförderung der Privatwaldungen.

Beilage Ziffer 131.

Sodann der geh. Hofrath Zachariä über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen der persönlichen Herrenfrohnden

Beilage Ziffer 132.

(mit eigener Seitenzahl vorausgedruckt I — XX.)

Die Discussion über beide Berichte wurde auf eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den Commissionsbericht wegen Abschaffung des Hausirhandels eröffnet:

Zachariä: Mit den in dem Commissionsberichte aufgestellten Grundsätzen bin ich vollkommen einverstanden. Besonders hat mich das angezogen, was in dem Berichte über die vorzügliche Berücksichtigung, welche das Interesse der Consumenten verdiene, gesagt worden ist. In der That, bey allen auf die Erhaltung oder Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes abzweckenden Maafregeln sollte wohl vorzugsweise das Interesse der Verzehrter, nicht das der Producenten ins Auge gefaßt werden, und gleichwohl gehen, sonderbar genug, die meisten Regierungen gerade von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus.

Auch mit dem Resultate des Berichts bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheint mir selbst mit dem Vortheile derer nicht vereinbar zu seyn, welche sich vielleicht dafür besonders interessiren.

Ich bin jedoch von zwey achtbaren Männern auf eine Beziehung des Hausirhandels aufmerksam gemacht worden, in welcher eine Ergänzung der bestehenden Verordnungen nothwendig seyn dürfte. Ich meine die Beziehung, in welcher dieser Handel auf das neuerlich wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse angenommene System steht.

Ich gedenke nicht etwa für jetzt auf eine Erörterung dieses Systemes einzugehen. So sehr ich auch fortdauernd überzeugt bin, daß dieses System, sowohl an sich, als nach der geographischen Lage unseres Landes, unheilbringend ist, so sehr mich auch in dieser Ueberzeugung die Nachrichten bestärkt haben, welche mir über die Folgen und den Erfolg des Systems zugekommen sind, so werde ich doch jetzt in dem Geiste dieses Systemes und unter der Voraussetzung sprechen, daß es auch ferner befolgt werde.

Unter der Herrschaft dieses Systemes ist es, bei wandten Umständen nach, unmöglich, das Einschwärzen der mit besonders hohen Zöllen belegten Waaren gänzlich zu verhindern. Dieses Einschwärzen kann am leichtesten von denen geschehen, welche die Waaren nur in kleinern Parthieen etzuführen und verkaufen, also von den Hausirhändlern. Sie können die Waaren leicht über den Rhein bringen, oder sie von dem Frachtwagen, nachdem er in das Land gekommen ist, und ehe er an der von der Grenze mehr oder weniger entfernte Zollstätte anlangt, herabnehmen. Der ehrliche, der angeessene Kaufmann, welcher ohnehin die Waaren in größeren Parthieen kommen läßt, muß si:

dagegen verzollen. So geschieht es nun, daß der Kaufmann in Beziehung auf Waaren dieser Art mit dem Hausirhändler nicht Preis halten kann. — Alles dieses darf ich, zufolge der eingezogenen Erkundigungen, insbesondere von den Ellen- oder Schnittwaaren behaupten, insoferne sie neuerlich mit höheren Zöllen belastet worden sind. Vielleicht daß das Gesagte noch auf andere Waaren anwendbar ist.

Nun dürften aber die Kaufleute bey diesen Ellen- oder Schnittwaaren auch gegen den gedachten Nachtheil durch die bisherigen Gesetze über den Hausirhandel noch nicht genugsam gesichert seyn. Denn die Verordnung vom 8. März 1821 verbietet den Hausirhandel im Allgemeinen nur bey einer Strafe von 5 — 25 fl. und unter den Waaren, die bey der allein wirksamen Strafe der Confiscation, nach §. 7 dieser Verordnung, den Hausirern zu führen verboten sind, sind jene Ellen- oder Schnittwaaren nicht begriffen.

Da nun noch überdies die den Hausirhandel betreffenden Vorschriften in mehreren Verordnungen enthalten sind, (Regg. Blatt v. J. 1821. Nr. VI.) so geht mein Antrag dahin:

Dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer in der Maasse beyzutreten, daß Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf unterthänigst gebeten werden, welcher die wegen des Hausirhandels bestehenden Verordnungen zu einem zweckmäßigen Ganzen vereinige, insbesondere aber sie mit den wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse ergriffenen Maafregeln in Uebereinstimmung setze.

Fzhr. v. Zürkheim: Ich bedaure, nicht gehörig vorbereitet zu seyn, um die so eben in Beziehung auf den Schleichhandel geäußerte Bedenklichkeiten durch wört-

liche Anführung der über das Hausiren bestehenden Verordnungen beseltigen zu können; aber nach meiner Kenntniß von diesen Verordnungen, wenn ich sie gleich in diesem Augenblick nicht speciell nachweisen kann, sehe ich nicht ein, wie der Hausirhandel irgend einen bedeutenden Einfluß auf den Schleichhandel haben könnte.

Unter allen Artikeln, welche bey uns durch Hausirer abgesetzt werden, sind einige Ellen- und Schnittwaaren die einzigen, bey welchen allenfalls eine die neuesten Zoll-Gesetze umgehende Importation aus dem Auslande denkbar wäre, allein hier muß ich bemerken, daß es schon längst und aus andern Rücksichten einer der Hauptzwecke der Verordnungen über das Hausiren war, gerade diese Gattung von Waaren der genauesten Controlle zu unterwerfen, um ihren Absatz durch Hausirer durchaus nur auf inländische Fabrikate zu beschränken. Man hat nämlich darin ein Mittel erkannt, den kleinen Fabrikanten von Baumwollen- und andern Zeugen, welche in den obern Landestheilen und besonders im Dreisamkreis meistens nur für sich ohne Gehülfen in kümmerlicher Beschränktheit arbeiten, den Absatz, mit welchem sie nur schwer gegen die mit größern Mitteln betriebene Fabrikation der benachbarten Schweiz aufkommen, den Absatz durch Zulassung von Hausirern zu erleichtern, aber eben darum sind alle nur möglichen Vorsichtsmaasregeln angewendet worden, um zu verhindern, daß diese letztere keine ausländischen Fabrikate dieser Gattungen herumtragen können, und die ausführlichen Vorschriften, welche in dieser Absicht erlassen wurden, um durch Controlle und Stempelung die Waaren zu erkennen, welche im Lande gefertigt worden sind, lassen in diesem Artikel keine Mittel zum Schleichhandel offen, welcher auf unzähligen andern

Wegen des Verkehrs, wie z. B. durch die Schifffahrt, weit eher betrieben werden kann.

Sollten übrigens noch Zweifel hierüber bestehen, so behalte ich mir vor, das, was ich hier gesagt habe, nachträglich mit den bestehenden Verordnungen über das Hausiren zu belegen, wenn die gegenwärtige Discussion nicht eher geschlossen wird, als bis ich dieselben aufgesucht haben werde.

v. Kottek: So viel ich weiß, sind wir in der Discussion über den von der zweyten Kammer an uns gebrachten Beschluß wegen des Hausirhandels begriffen. Es ist jetzt ein anderer Antrag zur Sprache gekommen, der nämlich: Wie ist dem schädlichen Schleichhandel abzuhelfen? Beide Gegenstände sollten aber nicht mit einander vermischet werden. Denn Maaßregeln gegen den Schleichhandel können theils polizeyliche seyn, theils als ein Theil der Gesetzgebung angesehen werden, dann sind solche ad separatam zu verweisen. Das Einschwärzen kann nicht allein durch Hausirer, es kann auch durch ansässige Kaufleute geschehen. Auf jeden Fall scheint dieser Gegenstand nicht in Verbindung zu stehen mit dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer. — Ich will gerne zugestehen, daß die von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia vorgeschlagenen Maaßregeln gerecht sind, allein nicht wegen des Hausirens soll die Confiscationsstrafe eintreten, sondern wegen des Einschwärzens. Ich verweise auf den Antrag der Commission.

Zacharia: Auf die meinem Antrag entgegenge-
setzten Einwendungen erlaube ich mir zu erwiedern,
daß der Antrag überall nicht auf eine gegen den Schleich-
handel zu ergreifende Maaßregel gerichtet ist. Die
in Vorschlag gebrachte Maaßregel soll nur wegen des

Schleichhandels, der getrieben wird oder zu befürchten ist, ergriffen werden; der Schleichhandel ist nur die ratio legis. Ich setze vielmehr bey dem Antrage sogar voraus, daß dem Schleichhandel nicht vorgebeugt werden kann, wenn sich anders nicht die ganze Kraft und Wirksamkeit der Regierung auf die Umstellung der Gränzen beschränken soll. Unter dieser Voraussetzung aber behaupte ich: daß die bestehenden Strafverfügungen nicht hinreichen, das Gewerbe des in einem offenen Laden handelnden Kaufmannes gegen den Hausirhandel in den verdienten Schutz zu nehmen.

v. Rotteck: Ich wiederhole es, daß mir weit zweckmäßiger scheinen würde, die Gefahr des Schleichhandels im Allgemeinen auf gesetzlichem oder polizeylichem Wege hintan zu halten, als ihretwillen bloß die Hausirgesetze zu verändern. Auch würde ich bedauern, wenn man für nöthig fände, der Gefahr des Schleichhandels willen die armen Hausirer mit größerer Strenge zu behandeln als bisher. Man könnte hieraus allerdings ein Argument gegen das oft erwähnte neue Handelssystem entnehmen. Mir jedoch scheint, daß die angetragene Strafe der Confiskation mit Gerechtigkeit nur gegen denjenigen Hausirer, welcher zugleich Einschwärzung getrieben, nicht aber wegen Uebertretung bloß der allgemeinen Hausirgesetze — und nur von diesen sprechen wir jetzt — kann verfügt werden. Wenn übrigens der Antrag nur dahin gerichtet wäre, den Wunsch im Protokolle auszudrücken, daß auch diese weitem Ansichten rücksichtlich der Gefahren, die aus dem jetzigen Handelssystem in Bezug auf den Hausirhandel hervorgingen, berücksichtigt werden möchten, so würde ich diese Vervollständigung der Ansichten für sehr zweckmäßig halten, und mit dem Antrag vollkommen einverstanden seyn.

Herr v. Türkheim: Es kann nicht gesagt werden, daß der Herr geb. Hofrath Zacharia den Gegenstand des Schleichhandels dem des Hausirhandels unterschoben habe, denn er hat nur Besorgniß geäußert, daß ersterer durch den letzteren befördert werden könne; allein die Bemerkungen, welche ich ihm vorhin entgegengehalten habe, gingen dahin, zu zeigen, daß der Hausirhandel, wie er nach den bestehenden Gesetzen zugelassen wird, in keiner besondern Verbindung mit dem Schleichhandel stehen könne. Ich habe nun in der Zwischenzeit die angeführten Verordnungen nachgeschlagen, und will aus denselben ausheben, was zum Belege meiner Behauptung dient.

(Der Redner verliest mehrere Stellen aus den betreffenden Verordnungen.)

Es bleibt mir nun noch übrig, eine Erläuterung über die Gründe zu geben, aus welchen auf die Uebertretung der Gesetze über das Hausiren mit Ellen- und Schnittwaaren nicht die Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe gesetzt worden ist. Dieß erklärt sich durch die Verhältnisse dieses Handels. Der Hausirer ist in der Regel nicht Eigenthümer der Waare, welche er herumträgt, sondern nur Commissionär des Fabrikanten; wenigstens hat er sie vor dem Absatz nicht bezahlt. Würde nun wegen Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift die Waare gleich confiscirt, so wäre der Fabrikant, nicht der mittellose Hausirer, an welchem sich ersterer nicht erholen kann, dadurch gestraft. Die Confiscation wäre daher eine weniger gerechte, und weniger wirksame Strafe. Indessen könnte unbeschadet dieser nothwendigen Rücksicht allerdings ein Unterschied gemacht, und die Confiscation da ausgesprochen werden, wo erwiesen wäre, daß die Waare ausländisches Fabrikat ist, mithin kein inländischer Fabrikant durch die Hinwegnahme beschädigt würde.

Herr v. Zyllhardt: Meines Erachtens dürfte genügen, wenn die Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zachariä im Protokoll niedergelegt wäre, allein seinen Antrag auf einen modificirten Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer kann ich nicht genehmigen, und stimme vielmehr mit dem Antrag der Commission, denn die Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zachariä ist zu sehr von dem Princip, welches dem Antrag der zweyten Kammer zum Grunde liegt, abweichend, um in der Form des Beytritts ausgedrückt werden zu können. Die zweyte Kammer will absolutes Verbot alles Hausirhandels, der Herr Proponent bloß schärfere Strafen für die Uebertretung der bestehenden Hausirgesetze.

Herr v. Bessenberg: Die in dem Commissionsberichte vorgetragene Gründe gegen ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheinen mir unwiderleglich. Solch ein Verbot ließe sich mit der Handels- und Gewerbsfreyheit nicht vereinbaren, und würde viele Familien und Individuen brodlos machen, wodurch für die Gesammtheit weit mehr Nachtheil und Gefahr entstünde, als ihr der Hausirhandel, innerhalb gesetzlicher Schranken, bringen kann. Was den Mißbrauch des Hausirhandels betrifft; so ist es die Obliegenheit der Polizeyanstalten, ihm wirksam zu begegnen. Am Gesetze liegt die Schuld wohl am wenigsten. Aber über Mangel an Schärfe in der Vollziehung hört man noch vielfältig klagen. Ich selbst habe die Erfahrung, daß noch immer, besonders an Jahrmärkten, schlechte, unsittliche und abergläubische kleine Druckschriften feil geboten werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vorsichtsmaasregeln gegen dieses verderblich schleichende Gift verschärft werden. Es genügt hier nicht am Verbot, selbst nicht an der Fortweisung

des Verkäufers, der dann seine Giftwaaren nur zu einem Thor hinausträgt, um sie durch ein anderes Thor wieder einzuschwärzen. Die Giftwaare sollte dem Verkäufer weggenommen, sie sollte zerstört, er selbst sollte noch überdies empfindlich gezüchtigt werden. Sonst frist der Krebschaden unheilbar um sich.

Ferner glaube ich, daß es überhaupt erwünscht wäre, wenn die Wachsamkeit und Strenge vorzüglich gegen auswärtige Hausirer vermehrt würden. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade diese die Sicherheit und Moralität am meisten gefährden. Sie sollten meines Erachtens gar nicht über die Gränze gelassen, und wenn sie sich im Lande betreten lassen, gleich wieder weggewiesen werden.

In Ansehung des besondern Antrags des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf eine Revidirung der Waafsregeln gegen die Schleichhändler, um sie mit den neuen Handelsverhältnissen in Einklang zu bringen, so stimme ich der Ansicht des Herrn Staatsraths von Jyllenhardt bey, ihn bloß zur Berücksichtigung der Regierung zu Protokoll zu nehmen.

Ich stimme übrigens für Verwerfung des Antrags auf ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels, dagegen aber für das Begehren einer Revision um Ergänzung des bestehenden Gesetzes, mit Berücksichtigung der Ansichten, die theils in dieser, theils in der zweyten Kammer zum Vorschein gekommen sind.

Zachariä: Ich glaube, den Durchlauchtigsten Präsidenten noch einmal um das Wort bitten zu dürfen, da so eben ein neuer Verbesserungsvorschlag gemacht worden ist. Da ich nun ohnehin nicht ein besonderer Freund von Anträgen der vorliegenden Art bin, so würde ich den von mir gemachten Verbesserungsvorschlag mit Vergnügen zurücknehmen, wenn einer der

gegenwärtigen Herren Regierungscommissäre erklärte, daß die Regierung den von mir in Anregung gebrachten besondern Gegenstand nicht unbeachtet lassen werde. Auch in ähnlichen Fällen könnte vielleicht durch eine solche Erklärung viel Zeit und Arbeit erspart werden.

Frhr. v. Versteht: Da der Herr Regierungscommissär, welchem eigentlich die Besorgung dieses Gegenstandes aufgetragen ist, gegenwärtig anderwärts beschäftigt ist, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß die geäußerten Ansichten von der Regierung in Betracht werden gezogen werden. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß in einem Lande, wie dem Unsrigen, wo kein eigenes Mauthsystem besteht, seit den neuerlichen Handelsverhältnissen manche Verordnung gegeben werden muß, die erst aus dem Reich der Erfahrung geschöpft werden kann, und so wäre man wohl auch noch auf ähnliche Verfügungen gekommen, wie die, welche hier angeregt worden sind.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig mit dem Commissionärantrage einverstanden.

Nach sofort eröffneter Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, die Aufhebung des Neubruchzehntens betreffend, sprach zuerst der Hofrath v. Rottstedt, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Die verehrliche Commission hat sich gerechte Ansprüche auf Dank dadurch erworben, daß sie durch unumwundenes Anerkenntniß

Erstens: der vielfach begründeten Verwerflichkeit der Zehentlast überhaupt, und
Zweitens: der als Regel vorhandenen Steuernatur des Novalzehntens insbesondere,
welches beides freylich bestreiten oder verhehlen zu

wollen, in heutiger Zeit ein schweres Unternehmen seyn dürfte — die Commission sage ich, hat Dank verdient, daß sie durch dieses gedoppelte Anerkenntniß viele unnöthige Erörterungen abgeschnitten und uns sofort auf den wahren und nächsten Standpunkt gestellt hat, von welchem aus die Frage von gesetzlicher Abschaffung des Novalzehntens zu entscheiden ist.

Mit Recht, sagt der Commissionsbericht weiter, daß von diesem Standpunkt die Auflösung kaum zweifelhaft scheine, daß nämlich bey also anerkannter Verwerflichkeit der Zehnten überhaupt, und bey vorliegender reiner Steuernatur des Novalzehntens insbesondere, der Antrag der zweyten Kammer auf Abschaffung des letzten die vollste Zustimmung zu verdienen scheine. Und so ist demselben auch: es ist unmöglich nach solchen anerkannten Prämissen einen andern Schluß zu ziehen. Mit steigendem Erstaunen muß man daher die jetzt folgenden Theile des Berichts lesen, worin aus künstlich zusammengesuchten, aber im Gehalt durchaus nichtigen und verwerflichen, Gründen gleichwohl die Beybehaltung der Novalzehnten empfohlen wird.

Es sey mir erlaubt, diese Scheingründe nach der Ordnung, wie sie der Commissionsbericht aufführt, etwas näher zu beleuchten.

Die erste Bedenklichkeit besteht darin (S. 5 des Commissionsberichts) „daß der Neubruchzehnte nicht sowohl wie eine für sich bestehende Abgabe, sondern vielmehr wie eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt zu betrachten, und daß die alten und neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde nach eine und dieselbe Abgabe seyen.“

Ich frage: was folgt hieraus? Und wenn die Verwerfungsgründe des Neubruchzehntens auch wirklich auf den alten Zehnten gleichmäßig anwendbar wären,

was jedoch nicht vollkommen der Fall ist, würden sie deßhalb irrig oder nichtig seyn?

„Die Frage dürfte sich demnach so stellen,“ sagt der Commissionsbericht:

„Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe bloß theilweise, d. h. bloß so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen, oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Princip der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft freygesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten bloß in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?“

Die Freunde der Freyheit werden sich nur freuen können über diese Stellung der Frage. Sie ist auch die richtige, aber ihre Beantwortung kann nur zu Gunsten der Freyheit ausfallen.

„Die Maafregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe,“ sagt aber der Herr Berichtserstatter, „kann an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, ebenso wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden.“ Ich antworte: Nie, weil z. B. die Accise im Ganzen verwerflich ist, sollte ich nicht einige Gattungen derselben z. B. die Holz- Del- oder Fleischaccise allein aufheben dürfen, die Aufhebung der Hauptgattungen, weil etwa für jetzt der dadurch bewirkte Ausfall in den Staatseinkünften zu schwer zu decken seyn möchte, einer spätern Zeit vorbehaltend? Haben wir doch auch einige Leibeigenschaftslasten z. B. Manumissionsgeld und Veshaupt, unbedenklich abgeschafft, ohne zugleich alle andere z. B. die Frohnden, die mit jenen auf demselben Grunde ruhen, mit abzuschaffen.

Wenn der Grundsatz des Commissionsberichts der richtige ist, dann leistet Verzicht auf jede Verbesserung der Gesetze, auf jede Abstellung von Mißbräuchen und Unrecht.

Was immer hierin Gutes und Schönes geschehe, es ist nur partielle Abschaffung des Bösen. Man müßte hiernach das ganze System, den ganzen Haushalt des Staates, auf einmal zur utopischen Vollkommenheit bringen, oder — nichts thun. Auch die Abschaffung des alten Zehntens sammt der des neuen ist eine partielle Maaßregel. Denn auch ausser dem Zehnten gibt es ungerechte Grundlasten, als Frohnden u. s. w. Und wenn dieselben alle abgeschafft würden, so blieben noch hundert andere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Steuersystem — z. B. die Accise, und in den übrigen Staatsforderungen z. B. die Zwangsrecrutirung &c. übrig; alles ist partiell, was nicht das Ganze umfaßt. Der Menschen Arbeit aber ist naturgemäß Stückwerk. Mühsam, stufenweise, durch allmähliche Eroberungen im Reiche des Guten müssen wir uns allda anbauen, und keine Maxime ist daher gefährlicher und verwerflicher als die, welche das partielle Gute verschmäht. Am verwerflichsten aber erscheint sie bey ihrer Anwendung auf solche partielle Verbesserungen, welche zugleich den Weg bahnen zu einer allgemeinen, oder die Hindernisse verringern, welche der letzten noch entgegenstehen. Und gerade dieses ist der Fall bey der Abschaffung des Neubruchzehntens.

Die Wiederherstellung der Freyheit ist keine Begünstigung, sondern blos die Erfüllung einer Rechtsschuld, welche hier auch gar nicht zum Nachtheil der übrigen (alten) Zehntholde, als welche nur das gleiche fortzahlen, sondern blos der Gesamtheit geschieht. Wenn die Erhaltung der alten Zehnten ein Unrecht

ist — wie ich allerdings behaupte — so ist sie's nicht wegen Aufhebung des Rovalzehntens, sondern an und für sich.

Der Herr Berichtserstatter gibt übrigens zu, daß sein aufgestellter Grundsatz gewisse Ausnahmen leide, nur meint er, daß die zu Gunsten des Neubruchzehntens angeführte Gründe solche Ausnahmen nicht rechtfertigen. Ich dagegen behaupte, daß, wenn anch jener Grundsatz wirklich wahr, und mehr als eine bloße „Behauptung“ wäre, gleichwohl diese Gründe entscheidend für die Ausnahmen seyn würden. Denn allerdings wird durch die Abschaffung des Neubruchzehntens das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert (obschon der §. 8 dieses läugnet) sondern vielmehr die Quelle des Einkommens, der Nationalreichthum, wird dadurch vermehrt, und allerdings verdient die größte Beherzigung, daß durch jene Abschaffung das Fortschreiten des Uebels verhindert werde. Auch dieses läugnet der Commissionsbericht (§. 9) doch ist klar, daß die Zehntlast dadurch Grenze und Ziel und die bey etwa künftig zu beschließender Abschaffung zu übernehmende Entschädigungssumme ihr bestimmtes Maaß erhalten würde.

Der Commissionsbericht prüft sodann (§. 10 ff.) die Vortheile, welche der Abschaffung des Rovalzehntens zugeschrieben werden, und findet dabey vielmehr Nachtheil! — Er nennt sie eine Prämie auf den Anbau wüster Länderereyen, und bemerkt, daß sie den Anbau von schlechteren Gründen, hierdurch aber die Verminderung des Geldertrags und der Grundrente der Reichern, und ein noch tieferes Fallen der Geldpreise aller Erzeugnisse bewirken würde.

Ich antworte hierauf: Wenn die partielle Aufhebung überhaupt ein Unrecht wäre, so könnte sie auch durch

keine Vortheile gerechtfertigt werden. Da sie aber zuvörderst gerecht ist, so ist's erlaubt, auch auf die Vortheile einen Blick zu werfen, und unter diesen ist allerdings einer, daß sie „eine Prämie ist auf den Anbau wüster Ländereyen“ — oder vielmehr, daß sie die bis jetzt darauf gesetzte Strafe abschaffe. Wenn nun auch der ärmere Boden deshalb in Bau genommen werden sollte, ist denn dieses ein Uebel?

Haben denn die bessern Ländereyen ein ausschließliches oder ein Vorrecht bebaut zu werden, oder haben die Besitzer solcher Ländereyen ein Recht, den Besitzern von ärmern Gründen den Anbau zu wehren? d. h. hat ihretwillen der Besitzer ärmerer Ländereyen kein Recht zum Anbau der seinigen? Wo gerathen wir hin mit solchem Begriff von Recht? — Wie? Nicht nur soll die ärmere Classe von Bürgern — die jetzt wohl dem Namen nach Freyen, der That nach aber den Knechten noch fast gleichen — Colonen den Reichern dienstbar, d. h. durch Rechte und Ansprüche der letztern vielfach gebunden seyn, sondern es soll auch der ärmere Boden in gleich demüthiges Verhältniß gegen den Reichern kommen? Wie! — eine Aristokratie des Bodens soll erschaffen werden in der Zeit, wo jene der Menschen ihrer Mäßigung durch Rechtsbegriffe entgegensteht? — Wo ist der Titel, welcher die Eigenthümer schlechter Gründe verpflichtet, der Vorwand, aus welchem selbst eine tyrannische Gesetzgebung sie verpflichten könnte zum Vortheil der Inhaber reicher Gründe und zur Erhaltung des hohen Preises derselben, ihr dürftiges Eigenthum ungenützt zu lassen? — Auch ist's nicht einmal wahr, daß deshalb die besseren Ländereyen im Werthe sinken. Sie werden nur im gleichen bleiben, und nur der Zehnte drückt ihren Preis, nicht die Zehntfreiheit der Ärmeren. — Dagegen muß durch Abschaf-

fung des Novalzehntens der Werth aller jetzt noch öden Gründe steigen, daher das National-Capital sehr kostbare Erhöhung gewinnen.

„Aber die Ausstocung der Wälder wird befördert durch die Abschaffung des Novalzehntens?“

In dieser Bedenklichkeit erkenne ich die zärtliche Sorgfalt der Forstmänner für den wilden Wald, welchem zu Liebe man also nicht blos die Waldbesitzer selbst, sondern auch alle Eigenthümer öder Gründe ihres, vom klarsten Recht unterstützten Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten beraubt werden, weil unter ihnen auch einige Waldbesitzer seyn mögen, welche dadurch zur Ausstocung einer Waldparzelle könnten ermuntert werden!!

Ich könnte dagegen anführen, daß schon der Fortbestand des alten Zehntens dafür bürgt, daß viele jetzt urbare Felder allmählig wieder zu Wäldern werden eingeschlagen werden. Aber ich schweige davon, in der Besorgniß, noch ein besonderer Grund möchte entnommen werden, diesen alten Zehnten in desto stärkern Schutz zu nehmen, wenn einmal seine Abschaffung zur Sprache kömmt.

Der Commissionsbericht setzt selbst voraus, daß dieses Letzte in Bälde geschehen möchte, aber er zieht daraus einen neuen Grund gegen die Abschaffung des Novalzehntens.

„Weil nämlich alsdann die Anbauer der ärmeren Neubrüche — deren Werth gegen die dann gleichmäßig zehntfreyen und reichern alten Felder sinken müßte — ihr auf den Anbau verwandtes Capital verlieren würden.“ — Eitle Furcht! Der Werth ihrer Gründe bliebe ja der selbe, nur jener der alten Felder würde erhöht, und nicht einmal würde daraus eine — den Preis her-

abdrückende Vermehrung der Erzeugnisse hervor-
gehen, weil die zehntfreyen Felder darum nicht eben
mehr tragen; nur käme dann ihr Segen ganz in die
Scheune des Eigenthümers, nicht in die Zehent-
scheune, was eher eine Preiserhöhung als eine
Verminderung bewirken würde.

Nicht besser begründet ist die Furcht, „daß die Ab-
schaffung des Novalzehentens die Getraidepreise
herabdrücken würde, gleich wie dieses schon durch
den früher während des hohen Standes jener Preise
und wegen desselben vermehrten Anbau öder Gründe
geschehen sey.“

Denn sowohl dieser häufigere Anbau, als jener
gesunkene Getraidepreis kommt von ganz anderer Quelle
her. Die ungeheure Steuerlast und jene der
in Folge der allgemeinen Noth vermehrten Privatschul-
den, hat den Bauer zum Umreißen auch der wildesten
Gründe gezwungen. Was sein urbares Feld ertrug,
das gieng darauf in Bezahlung der Steuern und Capi-
talzins: wollte er mit seiner Familie essen, so mußte er,
fast erliegend unter der sauern Arbeit, noch einige wüste
Gründe beurbaren: er fristete durch ihren Ertrag wenig-
stens sein Leben. Später ist freylich dieses Hülfsmittel eben
durch den vervielfältigten Gebrauch im Ganzen schädlich
geworden, denn die vermehrte Masse der Erzeugnisse,
und das damit gleichmäßig vermehrte Ver-
kaufsangebot aus Zehntspeichern und Kellern
drückte den Preis so kläglich herab; und jetzt reicht der
Erlös aus der ganzen Erndte, die der Colone unter
Schweiß und Thränen dem Boden abgewinnt, meist
nicht hin zur Befreyung der Lasten. Der kleine und
mittlere Bauer verdirbt ohne Rettung.

Es fließt aus dieser Betrachtung, ja selbst aus der

zum Theil auch richtigen Annahme des Commissionsberichts, daß viele Gründe nur wegen der früher hoch gestandenen Preise seyen urbar gemacht worden, gerade noch eine Verstärkung des Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten. Denn wenn diese Gründe nur wegen Dranges der Noth oder in der Hoffnung eines fortwährend hohen Preises der Erzeugnisse umgebrochen wurden; so muß es jetzt, bey so sehr gesunkenen Preisen, noch zehnfach härter erscheinen, ihnen erst noch den Zehnten abzudrücken.

Selbst das Beyspiel Darmstadt's scheint dem Berichtserstatter nicht erheblich, und er hält die daraus abermals hervorgehende Gefahr der Preiserniedrigung für weit gewichtiger, als die Aufforderung, welche Baden hat, keinem andern deutschen Staat an freysinnigen Gesetzen nachzusehen.

Die letzte allgemeine Bedenklichkeit des Berichtserstatters besteht darin, „daß jede specielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundsatz zu prüfen sey, unter welchem sie begriffen ist.“

Wenn die Neubruchzehnten aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlag, auch die alten Zehnten aufzubeben, wohl mit Recht entgegensetzen lassen?“

Ich antworte: wenn die Consequenz erheischt, nach erfüllter Gerechtigkeitspflicht in engerer Sphäre, sie auch in der weitem zu üben; so thue man es, nicht aber lasse man die erste unerfüllt, aus Furcht, auch die zweyte befriedigen zu müssen.

Diese Furcht ist gefährlich, und daher auch die davon abfließende Maxime böß, aus welcher der Commissionsbericht die Abschaffung des Novalzehnten verwirft. Uebrigens werden wir gleich sehen, daß doch

die Novalzehnten ein noch schreyenders und unverzeihliches Unrecht sind, als die alten.

Gegen diese wichtigen Bedenklichkeiten wäge man nun die für Abschaffung des Novalzehntens laut schreyenden Gründe. Der rechtskundige Berichterstatter in der zweyten Kammer hat die meisten bereits lichtvoll entwickelt, mir bleibt nur eine kleine Nachlese übrig.

Es ist bemerkt worden, daß die Aufgabe, die als lerungerechteste, allerhärteste, allerschädlichste Steuer aufzulegen, durch Auflegung der Zehntabgabe trefflichst gelöst worden. Sey es, daß der Staat, weil er durch Verhältnisse des sogenannten historischen Rechts sich gehindert glaubt, den alten Zehnten aufzuheben, ihn seufzend — weil gegen seinen bessern Willen, wie gegen seine Intelligenz — noch fortbestehenlasse. Die Schwierigkeit der Abschaffung hält vielleicht die Vorwürfe zurück. Wenn er aber den Neubruchzehnten, gegen dessen Abschaffung durchaus kein Recht, durchaus kein gewichtiges Bedenken streitet, nicht aufhebt, so macht er sich derselben Sünde schuldig, als wenn er jene abgeschmackte Auflage durch ein ganz neues Gesetz allererst ins Leben führte. Nicht aufheben und selbst statuiren ist hier eines und dasselbe.

Von jeher hat die Gesetzgebung den Neubruchzehnten als ihrer freyen Verfügung unterworfen betrachtet, und ihn nach Ermessen oder Umständen bald dem Landes Herrn, bald dem Grundherrschaft, bald dem Pfarrer zugeschrieben. Auch Befreyung vom Neubruchzehnten hat sie erteilt, alles ohne Einsprache oder Beschwerde von Seite der sogenannten Berechtigten. Wie kann man zweifeln, daß dieselbe Gesetzgebung, welche das Recht hat, eine 10 oder 30jährige Zehntbefreyung für Neubrüche auszusprechen, nicht auch das Recht ha-

ben sollte, eine hundertjährige, also eine ewige zu verkünden? — Wo wäre denn die Grenze des Rechts? — Man gebe einmal eine hundertjährige Freyheit, wenn man aus Vorurtheil sich scheut, die völlige Befreyung auszusprechen. Eine nur kurz dauernde Befreyung aber, wie sie wirklich besteht, ist wie eine Schlinge, in der man den Anbauer fängt. Durch den Reiz von mehrjähriger Zehntfreyheit angelockt, macht er mit vielen Kosten ein Grundstück urbar, und bevor er den Ertrag seines Aufwands erhalten, hört durch die Zehntlast alles Erträgniß auf.

Was würde man zu einem Gesetze sagen, welches den Zehnten von allem Brutto-Ertrag der Industrie, von allem Arbeitslohn und Handelszins oder von dem Ertrag eines jeden Besitztums (z. B. der Hausmiete, der Mühlen und Fabriken, der Capitalzins, der Besoldungen, Renten und Silten etc.) forderte? — Man würde den Urheber einen grausamen Thoren schelten. Dennoch wäre ein solches Gesetz weit eher zu rechtfertigen, als das nur für die Grundbesitzer geltende Zehntgesetz. Schon seine Allgemeinheit würde die Ungerechtigkeit mindern, und an und für sich wäre es für manche Classen weit minder drückend, als die Zehntlast für die Bauern. Und man sollte Anstand nehmen, diese gehässige, monströse Last selbst in der Sphäre, wo durchaus kein erworbenes Recht uns hemmend entgegentritt, den gedrückten Colonen abzunehmen?

Der Novalzehnte ist eine noch unendlich drückendere, ungerechtere und schmähtlichere Last, als selbst der Alte. In der Regel sind die jetzt noch nicht bebauten Gründe wegen Beschaffenheit des Bodens, oder wegen Entlegenheit etc. schlechtere Gründe, als die schon urbaren. Selbst wenn sie durch Aufwendung sauren Schwei-

ses und eines ansehnlichen Geldcapitals urbar gemacht sind, werden sie der Regel nach weniger dankbar, als die eben wegen ihrer Vorzüglichkeit früher bebauten, durch langen Anbau bereicherten Gründe seyn. Der Zehnte von einem geringern Felde aber ist eine weit härtere Auflage, als der von einem bessern entrichtet wird; er kann, weil er vom Brutto-Ertrag, nicht bloß vom reinen genommen wird, die Hälfte oder $\frac{1}{10}$ ja das Ganze, und mehr als das Ganze des reinen Ertrags verschlingen. Welche schreyende Ungerechtigkeit und Ungleichheit, selbst nur im Vergleich gegen die guten Gründe betrachtet! Dazu kommt aber, daß der Zehnten auf alten Gründen schon durch ein altes Gesetz, das wir nicht selbst zu verantworten haben, aufgelegt worden, und daß durch seine unnatürliche Verkettung mit Privatrechten die Abschaffung erschwert worden. Den Novalzehnten legen wir selbst auf durch neues Gesetz, oder durch ausdrückliche Fort-erhaltung, ohne irgend eine Noth oder Entschuldigung. Ganz freiwillig, und auf die unverantwortlichste Weise ahmen wir das verwerfliche Beispiel der rohsten Gesetzgeber, und einer durch die Schmach der Leibeigenschaft geschändeten Zeit nach, und begehen hundertfach größere Sünde, weil nicht durch Unwissenheit entschuldigt. Endlich mag ein leicht zu beruhigendes Gewissen bey der Forterhaltung der alten Zehnten sich etwa durch den Gedanken beschwichtigen, daß der Zehnthold sein zehntbares Feld dieser Last willen wohlfeiler erkaufte habe. Nicht also bey dem Anbauer des öden Grundes! Dieser kauft den wüsten Fleck jedenfalls um geringen Preis, weil auch der absolute Werth immer gering ist. Zerst läßt er ihn beurbaren, und bringt also hervor, oder erschafft erst den tragbaren Grund durch seine Arbeit

und durch sein Geld. Die Unkosten des Anbaus sind nicht geringer, ob der Neubruchzehnten zu bezahlen sey, oder nicht; der volle Werth des umgeschaffenen Bodens ist des Anbauenden reines, vollständig bezahltes Eigenthum. Und nun kommt der Gesetzgeber einer mit Erleuchtung und Rechtsachtung sich brüstenden Zeit, und raubt ihm sein Eigenthum durch die den Netto-Ertrag fast verschlingende Zehntlast, sie raubt es Ihm selbst, der es geschaffen; gegen den jetzt Lebenden wird das Unrecht begangen, nicht für sich hat er gearbeitet und bezahlt, nein! als Frohnd knecht hat er sich abgemüht bloß zum Besten des Zehntkastens, verloren ist sein Capital zur Strafe dafür, daß er damit den heimischen Boden verschönert, den Nationalreichtum erhöht hat.

Ja selbst wenn man — was jedoch abgeschmactt wäre — da man sonst auch von Häusern und Fabrickgebäuden und Handelsgewölben den Zehnt des Miethwerths und des Industriegewinns fordern müßte — also selbst wenn man den Zehnherrn — ob den Staat selbst oder den Grundherrn — als den ehemaligen Eigenthümer des Bezirks. somit auch jedes einzelnen Grundes betrachtete, und der etwa gegen die Bedingung des zu entrichtenden Neubruchzehntens denselben veräußert hätte, wäre die rechtliche Monstruosität dieses Novalzehntens nur wenig geringer. Welch ein Vorbehalt! „Wer immer — nicht etwa bloß die Käufer, sondern auch jeder Dritte, an welchen der Grund durch weitere Veräußerung oder freye Besizergreifung und Verjährung kommen mag — auf dieses z. B. 10 fl. werthe Grundstück, ein Capital, seye es von 1000 fl., verwendet, der soll in alle Zukunft hin nicht nur den zehnten Theil des reinen Ertrags solchen Capitals — hier also z. B.

den zehnten Theil von 50 fl. mit 5 fl. jährlich entrichten, sondern noch weiter den zehnten Theil der jährlichen Baukosten und andern Vorauslagen bezahlen, also daß, wenn z. B. die Brutto-Erndte 300 fl. ist, dem Eigenthümer jährlich 30 fl., also jährlich in alle kommenden Zeiten hin der dreifache Capitalwerth seines ehemaligen Eigenthums als Kauffchilling für dasselbe entrichtet werde!“ —

Daß diese Rechnung nicht übertrieben sey, springt in die Augen. Ein steinigter Berg z. B., der zum Nebelgelände umgeschaffen wird, da müssen Felsen gesprengt, Mauern aufgeführt, fruchtbare Erde auf die Höhe getragen, und dann erst die Nebanlage gemacht werden. Oder ein entlegener Waldboden; der muß ausgefodert, von Steinen gereinigt, durch angelegte Wege zugänglich, durch Erbauung von Haus und Hof zur landwirthschaftlichen Benutzung fähig gemacht werden. Wie oft ist das in solche Gründe verwendete Capital selbst höher als der volle Werth des urbar gemachten Grundes! Besetzt, der ehemalige Eigenthümer sey noch wahrer, rechtlicher Eigenthümer geblieben, der Anbauer selbst bonae fidei Besitzer, und es stehe dem ersten noch selbst die Vindication zu. Da hätte er gleichwohl bloß das Recht, auf den ursprünglichen Grundwerth von 10 fl., und müßte, wenn er den Besitzer verdränge das, Verbesserungs-capital mit 1000 fl. hinausbezahlen. Jetzt aber, da er nicht Eigenthümer zu seyn begehrt, sondern bloß Zehnherr seyn will, kann er — statt ein für allemal 10 fl. — Jahr für Jahr und in alle Zukunft hin 30 fl., also in Wahrheit ein Capital von 600 fl. begehren! — Wer erschrecke nicht vor diesem fürchterlichen Wucher? — Wer wolle seine Stimme dahin geben:“ er soll fort dauern die

ser Wucher! Ja, er soll nicht bloß geduldet werden, wo ein wahnsinniger Käufer etwa freywillig so hinterlistige Bedingung eingieng — sondern er soll durchs Gesetz allgemein herrschend gemacht und geheiligt werden??" —

Es wird wohl nicht als Abschweifung von unserem Streitgegenstand betrachtet werden, wenn ich hier einige Blicke auf die constitutionelle Stellung der hohen ersten Kammer zu werfen mir erlaube. Ist doch schon öfters und erst jüngst bey der Discussion über die Form unserer Protokolle, dasselbe von einem andern Redner geschehen. Bey der Entscheidung der eben vorliegenden, eine Mittheilung der zweyten Kammer betreffenden Frage dürfte es wohl noch zweckmäßiger und ein nicht unwichtiges Moment der Erwägung darbietend seyn, sich solche Stellung nach ihrer wahren Natur und Bedeutung zu vergegenwärtigen.

Mag es seyn, daß das System der zwey Kammern auf dem Grundsatz der Hemmung des etwa allzu raschen Ganges eines einzigen gesetzgebenden Körpers ruhe; so sind doch Absicht und Erfolg gegenseitig. Welche von beiden Kammern etwas ungerechtes oder gemeinschädliches beschlösse, derselben soll das Veto der andern Kammer sich hemmend entgegenstellen. Aber nur Unrecht oder Gemeinschädlichkeit, nicht das gesonderte Interesse eines Standes oder einer Classe soll Bestimmungsgrund des Veto seyn. Wer bloß um solchen gesonderten Interesses willen fordert, oder weigert, ohne Unterschied, in welcher Kammer er sitze, der verlegt seinen Eid. Selbst der unwillkürlichen Befangenheit für persönliches oder Standesinteresse, ist durch den Geist unserer Verfassung gesteuert, und zwar in der zweyten Kammer natürlich durch die

Aufhebung jedes einzelnen, z. B. Classen- oder Orts-Interesses mittelst der Entgegensetzung aller andern; in der ersten Kammer aber künstlich durch Vereinbarung aller drey Principien, wie man es gewöhnlich nennt, nämlich des aristokratischen, monarchischen und demokratischen in einer Versammlung. Denn daß auch ein demokratisches Element in unserer Kammer wohne, ist nicht nur in dem Sinne wahr, wie jüngst ein geehrter Redner sagte, daß einige Formen unserer Berathung, namentlich ihre Oeffentlichkeit, daher stamme, sondern auch durch Personification. Denn welchem andern Princip, als dem demokratischen gehören naturgemäß die Repräsentanten der Kirche und jene der Schule, die Stimmführer der beiden Landeskirchen, und jene der beiden Universitäten an? Würde von diesen, wer einem andern Princip sich vorzugsweise ergäbe, nicht als Ueberläufer erscheinen? Also hat es der weise Urheber unserer Verfassung gewollt; die gehobrenen Vertreter aller drey Principien sitzen in unserer Kammer; aber alle drey werden in harmonischer Wechselwirkung bleiben, und keines wird ungerrecht vorherrschen, wenn jeder Stimmende seinen Beruf erkennt.

Um nun auf den vorliegenden Gegenstand zu kommen; so frage ich: welches der drey Principien wird sich wohl der — im Allgemeinen als rechtmäßig und gemeinnützlich erkannten — Abschaffung des Rodalzehntens entgegensetzen? — Das monarchische gewiß nicht, denn der Fürst verliert dadurch gar nichts, sondern gewinnt vielmehr. Was irgend für eine Steuer an die Stelle der aufgeopferten Vermehrung der Staatseinkünfte durch den Rodalzehnten tritt, so wird sie hundertfältig besser als dieser seyn; und die Erhöhung des Nationalreich-

thums durch beförderten Anbau des Bodens ist baarer Gewinn. Das demokratische? — Der allgemeine Volkswunsch nach Abschaffung ist ja erklungen, und einhellig erklungen aus dem Mund seiner nähern Vertreter. Man würde also dem aristokratischen Principes zuschreiben, wenn ein Veto dawider tönte, und wahrlich die öffentliche Meinung in Baden und Teutschland würde dabey nicht auf seiner Seite seyn.

Es ist aber das höchste Interesse für dieses Element, die öffentliche Meinung sich befreundet zu erhalten. Das Widerstreben gegen einen gerechten Wunsch der zweyten Kammer, und welche daselbst den edlen Ursprung und die kräftigste Vertheidigung in dem Munde derjenigen Deputirten (Kaufleute und Staatsdiener) gefunden, welche persönlich bey der Aufhebung vom Neubruchzehnten nichts gewinnen, vielmehr, wenn dafür eine andere Steuer eintritt, dabey verlieren, also, daß die näheren Repräsentanten der Landleute gewissermaßen nur annahmen, was ihnen großmüthig und aus Rechtsachtung dargeboten ward, das Widerstreben gegen eine mit der scrupulösesten Mäßigung gefaßte Bitte, deren Erfüllung durchaus niemanden positiven Schaden bringt, dagegen tausend ungerecht Bedrückten, und mittelbar der Gesammtheit reichen Vortheil gewährt, gegen einen Antrag, welcher der gehässigste von allen gesellschaftlichen Lasten, bloß ein Ziel des Fortschreitens setzen, und die alten Sünden der Gesetzgebung nur nicht durch fortwährende Anhäufung vollends unheilbar gemacht wissen will, gegen eine Befreyung endlich, welche im benachbarten Darmstadt von der Regierung selbst durch eigenen Vorschlag dem Volk entgegen getragen und von beiden Kammern freudig empfangen worden, das Widerstreben sage ich gegen diese gewiß

kleinste Huldigung, die dem Zeitgeiste mag gebracht werden — müßte wohl als ein Fehdebrief gegen die öffentliche Meinung gelten, und einen traurigen Eindruck machen in den Gemüthern der durch die Constitution uns so innig verbundenen zweyten Kammer, in den Gemüthern des ganzen Badischen Volkes und der deutschen Nation. Wenn nicht einmal so viel bewilligt würde von der Ersten Kammer, was könnte sie von der zweyten, und was könnte das Volk vom ganzen Landtag erwarten?

In Bezug auf die verschiedene Persönlichkeit der Zehntherrn bleibt wenig zu erinnern.

Der Commissionsbericht erkennt es an, daß, wo es der Staat ist, kein Bedenken der Abschaffung obwalte. Nun so entsage vorerst der Staat dem Revalzehnten, er wird dessen nicht nur keinen Schaden, sondern reichen Gewinn haben.

Was die Standes- und Grundherrn betrifft, so ist doch klar, daß ihre etwaigen Ansprüche gegen den Staat auf die Ansprüche der Zehntholde ohne rechtliche Wirkung sind. Diese Zehntholde werden wie jene, die dem Staat unmittelbar pflichtig sind, durch ein ungerechtes Gesetz zur Entrichtung einer reichswidrigen Abgabe genöthigt. Ihre Forderung auf Abschaffung des Gesetzes, ist so dringend und unabweislich, als jene der andern; und einen Unterschied hier statuiren wollen, hieße den §. 7. unserer Verfassung aufheben wollen, welcher die Gleichheit der Rechte aller Badener ausspricht. Ist der Staat durch seine Constitutionsedict vom Jahr 1807 oder durch die deutsche Bundesacte verpflichtet worden, den Standes- und Grundherrn, für den etwaigen Verlust des Reubbruchzehntens einen Ersatz zu geben, dieses zu untersuchen

und zu entscheiden, ist hier weder der Ort, noch die Zeit. Die Frage muß ad separatam verwiesen werden. Aber so viel ist doch klar, daß der Staat wenigstens dazu sich nicht verpflichten konnte, fortwährend ungerecht und tyrannisch gegen die Colonen zu seyn.

Dasselbe findet in Ansehung der Geistlichkeit Statt. Wie könnte sie ein Recht haben, zu fordern, daß nur ihres Interesses willen Unrecht vom Staate geübt werde? — Auch wird sie nur kleine Einbuße oder vielmehr nur die Hoffnung eines sehr kleinen Zuwachses an Einkünften verlieren; und gewiß werden die ehrwürdigen Repräsentanten beider Confessionen in dieser hohen Kammer die patriotische Erklärung der geistlichen Mitglieder der zweyten Kammer durch eigene Zustimmung bekräftigen. Noch bleibt mir übrig, über die angetragene sogenannte Rückwirkung des Gesetzes zu sprechen, nämlich von der Aufhebung des Zehntens von solchen Neubrüchen, welche noch in den Freyjahren sich befinden.

Wir ist unbegreiflich, wie man die Ausdehnung des Gesetzes auf solche Gründe für eine Rückwirkung erklären konnte. Mag inzwischen angenommen, obwohl nicht zugestanden seyn, daß da, wo ein Zehntherr bereits im wirklichen Besitz, d. h. Bezug eines neuen Zehntens ist, derselbe ihm nicht mehr kann entrisen werden, so ist doch klar, daß solcher Besitzstand in Rücksicht der Neubrüche erst nach abgelaufenen Freyjahre anfange. Früher hatte er blos die Hoffnung, deren Realisirung an zwey Bedingungen geknüpft war, nämlich: erstens den Neubruch des Wildfeldes, und zweytens den Ablauf der Freyjahre. Zwischen diesen zwey Bedingungen ist in Ansehung der

Rechtswirkung durchaus kein Unterschied, und man muß entweder behaupten, daß es einen rechtlichen und unantastbaren Besitz des Neubruchs-Zehntrechts auch auf noch unangebaute Gründe geben — was Niemand wagen wird — oder man muß den Anfang des Besitzstandes erst von der Erfüllung der zweyten Bedingung, nämlich von Verfuß der Freyjahre an rechnen. Mit nichten hat der Eigenthümer, welcher sein Feld umbrach, die Schuldigkeit des Neubruchzehntens nach Verfuß der Freyjahre zu entrichten, stillschweigend auf sich genommen. Vielleicht gedachte er das Feld nur so lange zu bauen, als es zehntfrey bleibe, oder er rechnet auf den bald eintretenden Sieg der gesunden Vernunft und des sonnenklaren Rechts. Auf jeden Fall verhält er sich hier blos leidend, d. h. er heimst seine Früchte so lange vollständig ein, bis ein stärkerer Räuber, oder ein durch ungerechtes Gesetz bewaffneter sogenannter Zehnherr kommt, und die zehnte Garbe ihm wegnimmt. Selbst wenn er diese Garbe entrichtet, willigt er nicht ein in die fernere Entrichtung; er gehorcht nur dem, obgleich, harten Gesetz, und behält fortdauernd seinen Anspruch auf Befreyung, so wie die Steuerpflichtigen irgend einer Art, wenn sie auch eine ungerechte Steuer: z. B. die Accise erlegen, darum nicht zur obigen Zahlung sich verbinden, sondern Tag für Tag von dem Gesetzgeber Befreyung fodern, also nicht einmal durch wirkliche Entrichtung des Zehntens, geschweige schon durch bloßen Umbruch des Wildfelds nimmt er die Schuldigkeit auf sich.

Der vom einen Privatrecht entnommene Satz: „dies cessit, sed nondum veni“, hat hier — wo nur von öffentlichem Recht oder vielmehr Unrecht die Rede ist, durchaus keine Anwendung, wie am klarsten

aus einem andern Beyspiel hervorgeht. Gesezt, ein Grundherr habe das Recht, die Töchter seiner Grundholde, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, auf einige Zeit, zu Magddiensten zu gebrauchen, und dieses Recht würde abgeschafft durch eine vernünftige Gesetzgebung. Könnte man da sagen, das Gesetz habe nur auf die erst künftig zur Welt kommenden, nicht aber auf die noch in den Frühjahren, d. h. in den Jahren der Unmündigkeit sich befindliche Töchter seine Anwendung?? — Oder in einem näher liegenden Fall: Müssen nach einem vernünftigen Frohndablösungsgesetz neben den bereits frohndbaren Bauern auch alle Knaben und Unmündige sich loskaufen? — Man könnte da auch sagen: das unbestimmte Recht des Herrn auf Frohnddienste werde schon durch die Geburt eines Knaben erworben; die Freyjahre, die Jahre der Unmündigkeit, verschöben zwar die Ausübung, aber sie hinderten den Bestand des Rechtes nicht. Auch hier „dies cessit, sed nondum venit“! — Man könnte wohl noch mehreres ansprechen, als im Antrage der zweyten Kammer liegt: Das Recht auf den Neubruchzehnten begründet sich im Badischen Staat auf das im Jahr 1810 publicirte Landrecht, oder vielmehr schon auf die Constitutionsedict vom Jahr 1807, und gehört seitdem unbesritten dem öffentlichen Recht an, d. h. dieser Zehnte hat seitdem anerkannter Massen die Natur einer Steuer. Welche Neubruchzehnten also seit dieser Zeit, d. h. seit 1807 an den Staat, oder in seinem Namen an Standes- und Grundherrn oder Pfarrer fällig wurden, dieselbe sind nur als Steuern, ob auch zum Theil an gewisse Personen abgetretene Steuern zu betrachten. Ein Gesetz, welches den Neubruchzehnten abschaffte,

demnach dieser abenteuerlich ungerechten Steuer ein Ende machte, mußte daher alle Zehntpflicht, die erst nach 1807 ins Leben trat, von rechtswegen vernichten; denn alle ist anerkannter Maßen, d. h. nach gültig vorliegendem gesetzlichen Titel bloß Steuerzahlung. Noch heiliger und unabweislicher ist aber der Anspruch auf Befreyung durch die Verkündung unserer Constitution geworden. Jeder seither eingetretene Bezug eines Royalzehntens ist ein Bruch der Verfassung, demnach ohne Rechtswirkung gewesen. Auf Wiedererstattung kann wegen der bona fides des Empfängers verzichtet werden; aber die Fortbezahlung sistiren, hiesse bloß strenges Gesetz üben.

Es ist also eine sehr gemäßigte Forderung, welche in dem Antrag der zweyten Kammer sich ausspricht. Ihre Verweigerung würde den Werth der Royalzehnt-Abschaffung um die Hälfte verringern, und die dankenden Stimmen um neun Zehnthelle. Denn die Befreyung von einer schon näher drohenden Last, wie bey dem in den Freyjahr sich befindlichen Grundstücken der Fall ist, erscheint weit kostbarer, als die Aufhebung einer solchen, die erst in unbestimmter Ferne bevorsteht; und weit mehr Bürger sind, die wirklich in den Freyjahren befindliche Gründe besitzen, als solche, die ein ödes Feld erst umzubrechen bereits bestimmt im Sinn haben.

Ich schliesse mit einer sehr natürlichen Betrachtung. Fast alle Gesetze, welche bis jetzt der Landtag berathen, so human und populär auch sonst ihr Inhalt gewesen, haben gleichwohl meist neue Lasten auf's Volk gelegt. Edle Gründung, oder liberale Unterstützung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wurde decretirt, der Geldwerth der Leibeigenschaftslasten wurde

auf die Gesamtheit billig vertheilt, neue Steuern wurden ausgeschrieben, zur Deckung des Staatsbedarfs, alte Abgabe und Schulden einzelner Orte, Bezirke und Provinzen sollen auf die Gesamtheit überwältzt werden u. s. w. Laßt uns denn auch ein Gesetz geben, oder von der Regierung erbitten, welches rein eine Wohlthat seye, welches Vielen gebe, und Niemand nehme, und das einen auch dem gemeinen Mann einleuchtenden Beweis gebe von unserer Sorgfalt für sein Wohl!

Zacharia: Ueberzeugt, daß die Zehnten eine schlechthin verwerfliche Abgabe sind, insbesondere unter den jezigen Verhältnissen, kann ich mich gleichwohl der Meinung des verehrten Redners vor mir, jetzt wenigstens den Neubruch zehnten aufzuheben, nicht anschließen.

Drey Dinge sind mir in der Rede des verehrten Mitgliebes aufgefallen.

Fürs erste, daß der Redner eine Recension des Commissionsberichtes lieferte. Nicht auf die Einkleidung, auf die Einzelheiten, kommt es bey einem solchen Berichte an, sondern auf die Sache, auf die Hauptgründe. Vielleicht wird man von dem Berichtserstatter eine Antikritik erwarten. Aber die erlauchte Versammlung wird mir verzeihen, wenn ich sie mit den Redactionen literarischer Zeitungen vergleiche, welche keine Antikritiken aufnehmen.

Ich glaube übrigens schon seit ungefähr zehn Jahren zu wissen, daß unser Wissen und Wirken nur Stückwerk sey. Aber die Streitfrage ist dormalen die: ob es in dem vorliegenden Falle recht und vortheilhaft seye, eine an sich beyfallswürdige Maasregel, theilweise ins Werk zu setzen?

Auch das könnte ich, nach den in ähnlichen Versammlungen herkömmlichen Regeln, nicht parlamentarisch finden, daß der verehrte Redner ein früheres Streitgespräch von Neuem in Anregung brachte.

Ich werde mich in meiner Antwort darauf beschränken, die Hauptgründe, die in dem Commissionsberichte gegen die Aufhebung der Neubruchzehnten aufgestellt sind, durch einige Zusätze zu erläutern. Auf die allgemeine Rechtsfrage einzugehen, trage ich in dem vorliegenden Falle um so mehr Bedenken, da die Ansichten über die Gegenstände einer rechtmäßigen Besteuerung noch so sehr getheilt sind.

Erstens also: Der endliche Zweck der vorgeschlagenen Aufhebung des Neubruchzehnten ist offenbar die Minderung der dormaligen Noth des Landmannes. Man hat also billig vor allen Dingen zu fragen: ob die Maafregel in dieser Beziehung wohl berechnet sey? mithin auf welchen Ursachen jene Noth beruhe.

Ueber die letztere, in so vielen Hinsichten interessante, Frage ist im In- und Auslande (denn in ganz Europa, ja auch in andern Theilen der bewohnten Erde wird dieselbe Klage geführt,) schon viel gesprochen und geschrieben worden.

Die Grundursache ist wohl der gestiegene Preis des Geldes. Dieses Steigen dürfte hauptsächlich theils durch die seit 1815 stattgefundene Verminderung der Staats- und Bankpapiere, theils durch die Begebenheiten in Südamerika veranlaßt worden seyn. Allein die Londner Bank hat jetzt, nachdem sie wieder ihre Zettel mit Geld einzulösen verpflichtet ist, fünf Millionen Pfund Sterling (55 Millionen Gulden) Papiergeld weniger in Umlauf, als ehemals. In der Münzstätte der Stadt Mexiko wurden in den Jahren 1811 bis 1821 70 Millionen Dollars (ungefähr 175 Millionen Gulden) weniger, als verhältnißmäßig in früheren Jahren, ausgeprägt. In Peru, diesem an Metallen so reichen Lande, möchte der Ausfall noch größer gewesen seyn. In allen ehemals südamerikanisch-spanischen Colonieen ist durch die innern

Unruhen der Bergbau gestört worden, hat das Geld einen neuen oder größern Markt erhalten.

Indem so die Geldpreise aller Waaren herabgedrückt wurden, mußten zugleich, (und das ist es, was fast alle europäischen Regierungen in so große Verlegenheit setzt) die unter ganz andern Umständen gemachten Staatsschulden und auferlegten Abgaben bey weitem drückender werden. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur die Schulden und Abgaben in Frucht auszudrücken. Eine Schuld, die z. B. im J. 1815 mit einer Million Malter Frucht bezahlt werden konnte, könnte jetzt nur und kaum mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Malter Frucht abgetragen werden. Da die Fruchtpreise noch aus besondern Gründen, und mehr als die Preise anderer Waaren gefallen sind, so mußte diese neue Lage der Dinge vorzugsweise dem Landmanne die Ertragung der öffentlichen Lasten erschweren.

Zu diesen besondern Gründen kann man zuvörderst die guten Erndten der letzteren Jahre rechnen. Sodann aber ist die Lage des Kornhandels in Europa gewiß in einen nicht geringen Anschlag zu bringen. Die großen Fruchtladungen, welche aus dem südlichen Rußland, einem mit Geld noch nicht genugsam gesättigten Lande, ferner aus dem so fruchtreichen Nordamerika fortdauernd eingeführt werden, mußten die Fruchtpreise in Europa um so mehr herabdrücken, da mit dem Kriege die Veranlassung zu außerordentlichen Aufkäufen, welche gerade den Preis dieser Waare vorzugsweise steigern, wegfielen. Endlich aber waren in jenen Zeiten der hohen Fruchtpreise, — wie sich ein jeder durch das, was in seiner Nähe geschehen ist, überzeugen kann, — überall eine bedeutende Anzahl ärmerer Ländereyen in Bau genommen worden, deren

kümmerlicher Ertrag nunmehr die Arbeit kaum lohnt, und gleichwohl die Fruchtpreise überhaupt herabdrückt.

Unter solchen Umständen nun sollte man eher auf Maasregeln Bedacht nehmen, welche die Fruchtpreise zu steigern vermöchten. Und gleichwohl will man die dormalen in Frage stehende Maasregel vertheidigen, welche gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen müßte.

Zweytens: Eine jede Maasregel ist nicht bloß für sich, sondern zugleich in allen ihren Folgen, und in allen den Anwendungen, welche von ihr gemacht werden können, zu betrachten und zu prüfen. Wird der Neubruchzehnte unentgeltlich aufgehoben, so weiß ich nicht, was sich der unentgeltlichen Aufhebung des alten Zehnten, und ähnlichen Lasten mit Grund entgegensetzen ließe, so erklärt man sich mittelbar für das System der unentgeltlichen Aufhebung der privatrechtlichen Grundlasten überhaupt.

Und da glaube ich denn allerdings, ohne die Achtung für die andere Kammer zu verletzen, behaupten zu können, daß die Erste Kammer diesen Gesichtspunkt ganz besonders ins Auge zu fassen habe. Die zweite Kammer ist, meiner Ansicht nach, das Princip der Anregung, der Neuerung, die Erste Kammer kann als ein Erhaltungssenat betrachtet werden. In dem Systeme zweyer Kammern ist nicht etwa die eine Kammer über die andere gesetzt, sondern beide Kammern controlliren oder beschränken einander gegenseitig.

Wenn ich anders den verehrten Redner nicht mißverstanden habe, so schien er der vorgeschlagenen Maasregel durch Furcht in dieser Kammer Eingang verschaffen zu wollen. Aber wenn auf die Mitglieder dieser Kammer Furcht einwirken könnte, so würde ich mich für das System einer einzigen Kammer erklären. Und

wäre auch diese Kammer der Furcht zugänglich, so würde ich für das System gar keiner Kammer seyn. Verfassungen, wie die unsrige, sind in keiner Beziehung Demokratieen, sondern das Volk wählt aus seiner Mitte die vorzüglichsten Männer, damit sie nach ihrer eigenen, geprüften Ueberzeugung, nach Pflicht und Gewissen ihre Stimmen abgeben sollen.

Sollte ich den verehrten Redner nicht mißverstanden haben, so gab er eine allemal willkommene Veranlassung, die Streitfrage offen zu beleuchten, und mehrseitig zu erörtern.

v. Rotteck: Nur vorläufig, und unter dem Vorbehalt eines weitem Vortrags über die Sache, will ich mich gegen die Vorwürfe rechtfertigen, welche der verehrliche Redner vor mir gegen meine Person erhoben. Es soll erstens gegen die parlamentarische Formen laufen, einen Commissionsbericht zu kritisiren. Ich erwiedere: Gegen den Commissionsbericht habe ich mich als Redner eingeschrieben, also um ihn zu widerlegen. Der Commissionsbericht enthält Motive, welche die hohe Erste Kammer zur Verwerfung des Antrags der zweyten bestimmen sollen. Diese Motive in ihrer Wichtigkeit darzustellen, und alsdann jene, die für den Antrag der zweyten Kammer sprechen, aufzuführen, darin bestand meine Aufgabe. Auf diesem Wege wird rein zur Intelligenz gesprochen, und er scheint mir zweckmäßiger, als ein vager, mit Redefiguren ausgeschmückter Vortrag, der mehr nur die Imagination beschäftigt. Indessen hat eben Jeder seine eigene Weise, und auch Jeder das Recht dazu.

Nicht besser begründet ist der zweyte Vorwurf: Ich hätte eine alte Discussion wieder aufgenom-

men. Nur gelegentlich erwähnt habe ich derselben, und eine damals, wie ich glaubte, am unrechten Ort vorgekommene Betrachtung, hier, wo ich sie für nahe liegend und maafgebend erachtete, also aus selbstständigem Grunde aufgeführt und berichtet.

Von dem weitem Vortrage des verehrlichen Redners schweige ich vorerst, obschon es vielleicht auch hinreichen würde, zu bemerken, daß wir wirklich nicht von den Verlegenheiten des brittischen Reiches, auch nicht von Mexiko, und nicht von Peru sprechen, sondern — von der Aufhebung des Novalzehentens in Baden.

Aber dagegen muß ich mich feyerlich verwahren, daß ich der Hohen Kammer Furcht habe einflößen wollen. Ich frage den Redner: Aus welchem Wort meines Vortrags er solche Vermuthung gezogen? Wo habe ich irgend auf Volksgewalt — im jacobinischen Sinn — gedeutet? — Ich habe bloß gesagt und sage wiederholt, daß die Hobe Kammer die öffentliche Meinung zu ehren habe, und daß sie durch wichtige Gründe aufgefordert sey, zu bedenken, welchen Eindruck die Verwerfung eines durch aus gerechten und einhellig gemachten Antrags der zweiten Kammer auf die Gemüther dieser, uns nahe verbundenen, Kammer und auf jene des ganzen Volkes machen würde. Solchen Eindruck zu berücksichtigen, ist Pflicht und nicht Furcht.

Fehr. v. Lürkheim: In den vorgetragenen Reden haben wir viel Schönes und Einsichtsvolles vernommen, wenn auch Manches, was nicht gerade auf die Beschlusfassung Einfluß haben dürfte. Wenn ich in der Eigenschaft eines Commissionsmitglieds als

Abtrünniger erscheine, indem ich erkläre, daß ich mich nicht mehr zu dem Antrag der Commission, vielmehr zum Beytritt zu dem Beschluß der zweyten Kammer bekenne, so darf ich deßhalb auf Entschuldigung rechnen, weil ich in dem Augenblicke, da dieser Gegenstand in der Commission berathen wurde, zu sehr mit einer andern Arbeit beschäftigt war, und deßhalb blos darauf achten konnte, ob ich an den in der Commission vorgetragenen Gründen nichts zu widerlegen fände. Diese Gründe halte ich auch jetzt noch für sehr richtig; nur in dem Resultate, welches aus der Abwägung von Gründen und Gegengründen hervorgeht, bin ich seitdem auf die andere Seite getreten.

Ich glaube nämlich, daß durch die Sistirung eines weitem Umgreifens des Novalzehntens der Weg zu einer möglichen Ablösung des Zehntens überhaupt gebahnt werde, und halte diese Rücksicht für die überwiegende.

Der Zehnten im Allgemeinen ist für eine lästige, unzweckmäßige Abgabe anerkannt, denn so nur verstehe ich auch den im Commissionsbericht enthaltenen Ausdruck, daß er verwerflich seye, nicht aber in dem Sinn, daß er rechtswidrig seye; — es wird daher Sache der Staatsklugheit seyn, demselben ein Ziel zu setzen, wenn man die Hinwegräumung der seiner Abschaffung im Wege stehenden Hindernisse in's Auge gefaßt hat, so weit aussehend auch die Realisirung dieses Vorhabens noch seyn mag.

Selbst die Zehntberechtigten werden ihr Interesse bey allem dem finden, was die Verwandlung oder Ablösung des Zehntens erleichtert und vorbereitet, und wenn sie dieses Interesse gehörig beachten, so müssen sie zur Sistirung des Novalzehntens selbst

die Hand bieten, Es entgeht ihnen dadurch nichts, was sie gegenwärtig genießen, sondern nur eine sehr ungewisse Aussicht auf mögliche Erwerbung, welche gegen den Vortheil einer Verwandlung des in so mancher Beziehung lästigen Zehentgefälls in eine sichere und bequemere Einnahme nicht in Anschlag gebracht werden kann.

In dem zweyten Punct jedoch kann ich dem Antrag der zweyten Kammer nicht bestimmen, und bin vielmehr der Ueberzeugung, daß durch die Abschaffung des Robalzehntens von denjenigen Grundstücken, die sich jetzt in den Freyhahren befinden, wohlervorbene Rechte gekränkt würden; denn der Anbau ist die gesetzliche Bedingung des Zehntbezugs, und diese Bedingung ist in den Freyhahren bereits eingetreten, mithin das Zehntrecht bereits erworben, wenn auch seine Ausübung zur Erleichterung der Beurbarung noch suspendirt ist.

Wenn ich übrigens jetzt in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich der künftigen Neubrüche, gegen den Commissionsantrag stimme, so geschieht es nur aus dem vorher angegebenen Grunde, nicht aber aus den übrigen, welche der Herr Hofrath v. Kottel heute vorgetragen hat, und von welchen ich mich ausdrücklich lossage; ich erkenne namentlich die in dem Commissionsbericht mit so vieler Sachkenntniß ausgeführte Bemerkung, daß durch die Zehntfreyheit künftiger Neubrüche das Verhältniß zwischen diesem und dem alt angebauten Boden zum Nachtheil der Eigenthümer dieses letztern auf eine künstliche Weise alterirt wird, als ganz richtig, und finde dies eben so klar, als die Beeinträchtigung, welche durch eine Steuerbefreyung den übrigen Steuerpflichtigen zugezogen würde; diese Ansicht gründet sich nicht auf eine Aristokra-

tie des Bodens, wie vorhin gesagt wurde, sondern vielmehr auf Gleichheit desselben. Allein in unserem so gut angebauten Lande ist nicht voraus zu sehen, daß ein solches Mißverhältniß durch viele Beurbarungen in der nächsten Zukunft bedeutend werden könne, und daher scheint mir die Rücksicht in unserer Lage entscheidender, daß man eine Abgabe, deren Abschaffung man mit der Zeit möglich zu machen wünscht, vor allen Dingen auf den gegenwärtigen Stand fixiren sollte.

v. Kettner: Ich muß mir nur einige Bemerkungen in Beziehung auf verschiedene Stellen in der ersten Rede des Herrn Hofraths v. Kottack erlauben.

Wenn für die Erhaltung der Waldungen Sorge getragen wird, so geschieht dies nicht — wie sich der Herr Redner ausdrückte — um eine besondere Zärtlichkeit für den wilden Wald an den Tag zu legen, sondern hierin wird lediglich die Pflicht erfüllt, welche der Regierung gebietet, dem Lande die Befriedigung eines der ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse zu sichern. Diese Pflicht ward immer mit den erforderlichen Rücksichten auf die Landescultur geübt, indem diese von dem Waldboden das erhielt, was ihr nach Lage und Umständen angehörte. So sind viele Waldtheile urbar gemacht worden, die dem Landmanne durch den Ackerbau die schönste Früchte bringen.

Was die weitere Behauptung des Herrn v. Kottack betrifft, daß sich bey der Fortdauer des Zehntens die Waldungen vermehren würden, weil vieles Ackerland unbebaut bleiben müsse, so widerlegt sich diese Behauptung durch eine mehr als halbtausendjährige Erfahrung; denn so lange der Zehent besteht, hat solcher die Erweiterung des Ackerbaues nicht verhindert und Niemand abgeschreckt, Waldungen oder öde

Gründe urbar zu machen, sonst würde unser blühendes Land noch in dem rohen Zustande seyn, in welchem es Tacitus gesehen hat.

Endlich habe ich mit Verwunderung die Anregung eines demokratischen Elements vernommen, welches in dieser Kammer zu finden seyn müsse. Daß ein solches Element da sey, muß ich allerdings glauben, ich bin aber auch zugleich überzeugt, daß es nicht da seyn solle, denn unsere Regierung ist durch die Constitution gemäßigt monarchisch, und demnach kann von keinem demokratischen Elemente die Rede seyn.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich kann mit den im Vortrag des Herrn Hofraths v. Kottel enthaltenen Grundsätzen nicht einverstanden seyn, sondern muß dem Antrage der Commission auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer, den Novalzehnten aufzuheben, vielmehr beystreten.

Die Gründe, welche mich hierzu bestimmen, sind: daß — wollte man sich erlauben, den auf dem Neubruch lastenden Zehnten pure abzuschaffen, man in Privatrechte eingreifen, solche kränken, und dadurch somit Ungerechtigkeiten begehen würde. — Eben so scheint mir jede Aenderung im Abgaben-System, wenn sie nicht durch wirkliche Mißbräuche oder durch unverschämte Lasten geboten ist, nachtheilig, und selbst oft gefährlich zu seyn, da man leicht das weniger Gute für das Bessere substituiren kann.

Endlich muß ich auch noch einer Stelle in der Rede des Herrn Hofraths v. Kottel, woraus derselbe hauptsächlich das schreyende Unrecht — wie er es nennt — welches in der Zehntabgabe von Neubrüchen liege, zu deduciren sucht, hier erwähnen, und solche

berichtigen, da sie auf ganz falschen Unterstellungen beruht.

Der Herr Hofrath v. Rotteck führt nämlich an: „Die s. g. Neubrüche trügen beynabe nichts, und es sey daher höchst ungerecht, und streite gegen alle Vernunft, den Besitzern bey der Mühe und Arbeit, die sie dabey gehabt hätten, auch noch eine Abgabe davon auferlegen zu wollen.“ — Die Behauptung, daß Neubrüche nichts erträgen, ist jedoch nach allen Erfahrungen, die man darüber angestellt hat, falsch, indem gerade ein solcher frisch bearbeiteter Boden in der Regel reichlicher, als anderes länger gebautes Feld, trägt, und der Zehntpflichtige von solchem Neubruch, in der ersten Zeit wenigstens, sonach immer mehr, als von anderen Grundstücken bezieht, welche schon länger in Cultur liegen. — Der Besitzer eines solchen neu bebauten Stück Landes steht sich daher meistens sehr gut dabey, und ist deßhalb auch in dem Fall, den Zehnten davon leicht und ohne Beschwerde entrichten zu können. — Uebrigens genießen die Besitzer von Neubrüchen, bekanntlich ohnehin eine mehrjährige Befreyung aller Abgaben von solchen Grundstücken, und sie sind somit im Grunde besser, als Gutsbesitzer älterer Grundstücke daran.

Ich muß sonach meine obige Aeußerung: dem Beschluß der zweyten Kammer, auf Abschaffung des Neubruchzehntens nicht beyzutreten, sondern mich vielmehr dem Commissionsantrag anschließen zu müssen, hiermit wiederholen.

Hebel: Wenn ein verehrter Redner vorhin das demokratische Princip auch in der Ersten Kammer als gegeben, voraussetzt, und namentlich in der Repräsentation der Kirche zu finden glaubt, so wolle er Folgendes dabey nicht unbemerkt lassen:

Wenn der demokratische Sinn sich darin an den Tag legt, daß man das Wohl des gesammten Volkes lebhaft wünscht, und dasselbe in seinem Wirkungskreise nach bestem Vermögen zu befördern strebt, so können die Repräsentanten der Kirche allerdings nur demokratisch seyn. Allein in diesem Sinne würden wohl alle Principien verfassungsmäßig nur eines und dasselbe seyn. In wiefern der Kirche, als solcher, eigene Vorzüge oder Rechte, und ihren Dienern die Möglichkeit und der Kreis ihres Wirkens für das allgemeine Wohl zu sichern sey, muß man bisweilen eben in jenem demokratischen Sinn aristokratisch werden. Ist von verschiedenen, einander entgegengesetzten, Principien überhaupt die Rede, so werden die Repräsentanten der Kirche in dem Sinn derselben handeln, wenn sie jederzeit auf der Seite stehen, wo sie das Recht und die Wahrheit zu finden glauben.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens ein Mittel wäre, die Cultur des Bodens zu befördern, kann und will ich nicht mißkennen, und in so fern finde ich sie wünschenswerth. In dieser Absicht wurde auch in alle oder die meisten neuern Gesetzgebungen die Bestimmung gewisser Freyjahre für die Neubrüche aufgenommen. Die Absicht wurde dadurch zum Theil erreicht, und allerdings würde die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens sie noch vollständiger erreichen. Es ist dieß der land- und staatswirthschaftliche Gesichtspunct; die Sache hat aber auch einen rechtlichen. Würde die Aufhebung nur theilweise geschehen, oder was Eines ist, würde der Novalzehnte, wie z. B. die Ansicht der zweyten Kammer ist, nur den Pflichtigen, die den Novalzehnten an den Staat und an gewisse Classen

zu entrichten haben, unentgeltlich, den Andern aber, die ihn an Privatberechtigte zu entrichten haben, nur gegen Schadloshaltung nachgelassen werden; so würde diese Maaßregel eine Ungleichheit einführen, die ungerrecht und verfassungswidrig wäre, der ich mithin nicht bestimmen könnte. Die Aufhebung, um gerecht zu seyn, muß allgemein geschehen; es muß aber zugleich für alle Berechtigten ohne Unterschied, seyen es der Staat oder Mitglieder von Körperschaften, oder Privaten, insbesondere auch für die Ortspfarren, denen durch die Aufhebung eine rechtmäßige, gesetzlich bestimmte, Quelle der Aufbesserung ihres Gehalts entzogen würde, eine billigmäßige Entschädigung ausgemittelt werden. Jedem Berechtigten gebührt eine solche Schadloshaltung; es macht hier keinen Unterschied, ob sein Recht auf einem allgemeinen Gesetz, oder auf einem besondern Privattitel sich gründe. In beiden Fällen steht er unter dem Schutze des Landrechts. Die Behauptung im Berichte der zweyten Kammer, daß das Recht der Ortspfarren nur ein widerrustliches Privilegium sey, ist ganz grundlos. Ihr Recht ist das älteste; es machte ursprünglich für alle Neubruchzehnten die Regel, nicht die Ausnahme. Selbst unser neues Landrecht hat das Recht der Ortspfarren in Hinsicht des Kleinzehnts als Regel anerkannt. Sowohl der Bericht der zweyten Kammer, als die Rede des verehrten Herrn Hofraths v. Rottke nennt das Nobalzehntrecht ein Unrecht. Aber den Beweis davon fand ich weder dort, noch hier. Wenn aber jener Bericht sagt: ein Recht, das ein Gesetz gegeben hat, könne das Gesetz auch wieder nehmen, so kann doch in keinem Falle das Nehmen eines durch das Gesetz gegebenen Rechtes anders, als gegen Schadloshaltung Statt finden. Dieß liegt tief in dem Naturrechte,

und auch im Geist und Buchstaben unserer Verfassung, welche der obersten Staatsgewalt keine Verfügung über irgend ein Eigenthum erlaubt, als gegen Entschädigung.

Wenn endlich sowohl der Bericht der zweyten Kammer als der verehrte Redner v. Kottel die Erwartung äußert, daß die Geistlichkeit selbst freiwillig ihrem Recht entsagen werde; so muß ich nur bemerken, daß ich für meine Person recht gern auf solche Rechte verzichte; daß ich hingegen als Mitglied der Volksvertretung wohl berufen und verpflichtet bin, die Rechte aller und jeder Klassen zu verteidigen, daß ich aber von keiner Klasse, auch von der Geistlichkeit nicht, den Auftrag oder die Vollmacht habe, ihre Rechte zu vergeben.

Noch muß ich auf ein Argument antworten, das Herr v. Kottel geltend zu machen gesucht, indem er aus der von verschiedenen Regierungen verordneten Festsetzung von Freyhahren den Schluß zog, daß mithin die Regierung auch zur unentgeltlichen Aufhebung berechtigt sey. Zwischen der Bestimmung gewisser Freyhahre und der unentgeltlichen Aufhebung ist der wesentliche Unterschied, daß bey der ersten Maaßregel das Interesse der Berechtigten sowohl als der Pflichtigen berücksichtigt und in Einklang gebracht wurde. Durch die Freyhahre hat man nämlich eine Ermunterung zu Neubrüchen bezweckt, wodurch einerseits die Unternehmung erleichtert, andererseits aber auch der Vortheil des Zehntberechtigten für die Zukunft befördert wurde.

Aus diesen Gründen kann ich dem Beschluß der zweyten Kammer nicht beitreten, sondern eine Aufhebung des Neubruchzehntens nur dann für gerecht ansehen, wenn sie allgemein und mit Bestimmung einer billigen Entschädigung für die Berechtigten geschieht.

Föhr. v. Falkenstein: Ich kann mir gerechterweise keine Abschaffung des Zehntens denken, als durch Ablösung; und eben in der Art und Weise dieser Ablösung liegt das wesentliche Hinderniß, daß sie ohne neue Belastung des Volks nicht geschehen kann.

Wie soll dem Staat oder den einzelnen Privaten Entschädigung geleistet werden? Etwas in Geld? Jetzt werden Naturalabgaben immer leichter getragen werden können, als Leistungen dessen, was so selten geworden ist. Wenn daher von der öffentlichen Meinung gesprochen wird, so ist noch sehr zu bezweifeln, ob sich die öffentliche Meinung über die Abschaffung des Zehnten schon allgemein ausgesprochen habe. Ich wenigstens kenne aus Erfahrung viele Gemeinden, die sich viel lieber fortan der Zehntlast unterwerfen, als irgend einer Art der Entschädigung durch Geld. Deshalb stimme ich mit der Commission auf Verwerfung des Antrags der zweyten Kammer.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Aeußerung an.

v. Rotteck: Von den Hauptgründen, welche ich für Abschaffung des Neubruchzehntens aufgestellt habe, ist noch keiner widerlegt, ja es ist keiner berührt worden. Die Discussion hat sich bloß über Nebendinge verbreitet. Ich könnte dieses allgemeine Stillschweigen als ein Anerkenntniß der Wahrheit und Unwiderlegbarkeit meiner Betrachtungen geltend machen, indessen —

Hier unterbrach das Hohe Präsidium den Sprechenden mit der Bemerkung, daß, da er bereits zweymal über denselben Gegenstand gesprochen, nun-

mehr nach der Geschäftsordnung nöthig seyn dürfte, zuvörderst die Erlaubniß der Kammer zum dritten Vortrag einzuholen.

v. Kottack erwiederte darauf, daß er erst einmal, und zwar als eingeschriebener Redner gesprochen, daß nämlich sein zweyter kurzer Vortrag bloß eine Beantwortung der unmittelbar zuvor von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gegen seine Person erhobenen Vorwürfe gewesen, und die Zehntfache, den eigentlichen Gegenstand der Discussion, gar nicht berührt habe, ja daß er dabey sich sogar ausdrücklich vorbehalten habe, über die Sache noch einmal später das Wort zu nehmen.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident: Da ohnehin die Zeit schon weit vorgerückt ist, so frage ich die Hohe Kammer, ob sie die Discussion vertagen, oder ob sie zur Abstimmung schreiten wolle?

Die Kammer

b e s c h l o ß

mit 10 gegen 5 Stimmen die unmittelbare Abstimmung.

v. Kottack: Ich hätte erwartet, daß zuvörderst darüber entschieden werde, ob ich das Wort noch einmal haben solle oder nicht. Daß mir das Recht dazu zusteht, ist klar; ich hatte mir's selbst ausdrücklich vorbehalten, und ich will mir auch solches Recht für künftige Fälle hiermit ausdrücklich bewahren. Für den vorliegenden Fall aber erkläre ich, mich in Unbe-

Zwey und vierzigste Sitzung vom 6. Dec. 173

tracht, daß man es bezweifeln gewollt hat, dahin, daß ich darauf verzichte; ich will jetzt nicht mehr sprechen.

Auf die hierauf von dem Hohen Präsidium gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

Die Kammer mit elf gegen vier Stimmen (v. Lürkheim, v. Zyllnhardt, v. Freyfedt und v. Kotted)

dem Antrag der zweyten Kammer nicht beizutreten.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zacharia.

v. Kotted.

Beylage Ziffer 130.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die seit dem Jahre 1809 getragenen Kriegslasten weder im Drange der Zeit gleich vertheilt, noch bis hieher ausgeglichen worden sind; da eine nachfolgende Ausgleichung dieser Lasten theils förmlich angekündigt ist, theils von Vielen erwartet wird; da jedoch, so wünschenswerth auch eine streng nach Rechtsgrundsätzen durchgeführte Ausgleichung jener Lasten wäre, der Lage der Sache nach nur das übrig seyn möchte, den Gemeinden und Bezirken, welche vor andern belastet worden sind, eine billige Vergütung zu leisten; da auch diese Maaßregel nicht ohne eine vorgängige, möglichst genaue, Liquidation jener Lasten mit eintiger Sicherheit ausgeführt werden kann; da es in dieser Gesellschaftsangelegenheit den Absichten der Regierung nur entsprechen kann, die Wünsche und Ansichten der Kammern wegen des Umfanges und der Beschaffenheit der Liquidation im Einzelnen zu vernehmen; da übrigens die Aufstellung gewisser gesetzlicher Regeln für die Ausschlagung der in einzelnen Gemeinden einstweilen nur vorschussweise oder durch Anlehen gedeckten Kriegsausgaben dringend nothwendig ist, so hat die Erste Kammer Höchst-Ihrer getreuen Stände beschloffen, Euer Königlich Hoheit unterthänigst zu bitten, daß es Höchst-denselben gnädigst gefallen möge

I) die Fortstellung des wegen der seit dem Anfange des Jahres 1809 getragenen Kriegslasten be-

gonnenen Liquidationsgeschäfts in der Maasse anzube-
fehlen,

daß die Liquidation die sämtlichen Kriegs-
Leistungen, diese mögen von den höchsten oder
den mittlern oder den untern Civilbehörden oder
von Militärstellen auferlegt worden seyn, (mit
Einschluß der Verpflegung der einquartirten Mann-
schaft, der Fourage-Verpflegung und der Kriegs-
frohnenden,) ingleichen die Entschädigung für
gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung
gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch son-
stigen Grundeigenthums, welche durch militäri-
sche Anlagen verursacht worden ist, sowie die
Entschädigung für das auf Kriegsfrohnenden
verloren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr
umfasse;

daß der Geldbetrag dieser Gegenstände nach
einem billigen Mittelpreise in Aufrechnung zu
bringen sey;

daß die Liquidation nach Gemeinden geschehe;

daß sie von der Centrakriegscommission, unter
Mitwirkung der Mittel- und Bezirksstellen und
mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium
des Innern, bewerkstelligt werde;

daß einer jeden Gemeinde das in Abrechnung
gebracht werde, was sie aus den Armeemagazi-
nen empfangen oder von der von den allirten
Mächten bezahlten Entschädigungssumme erhoben
hat;

daß die Liquidation, wegen des verschiedenen
Umfangs, den das Land zu verschiedenen Zeiten
gehabt hat, nach Perioden geschehe;

II. den Kammern auf dem nächsten Landtage einen auf die Resultate dieses Liquidationsgeschäftes gegründeten Gesetzentwurf zur Ausführung des Grundsatzes, daß denjenigen Gemeinden und Bezirken, welche bey der Vertheilung der seit dem Anfange des Jahrs 1809 getragenen Kriegslasten unverhältnißmäßig beschwert worden sind, eine billige Vergütung zu leisten sey, ingleichen

III. einen Gesetzentwurf wegen der Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskosten-Aufwand mit den beitragspflichtigen Individuen vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 6. Dec. 1822.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Ziffer 131.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
den Gesetzentwurf wegen Beförderung der
Privatwaldungen betreffend.

Erstattet

von dem

Fhr. v. Gemmingen Presteneck.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung hat
einer hohen Kammer den in der Sitzung vom 17ten
July d. J. angenommenen abgeänderten Gesetzentwurf
über die Beförderung der Privatwaldungen mitgetheilt.
Die Fassung dieses Entwurfs ist folgende:

Art. 1.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der
Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen las-
sen, und ist in Beziehung auf solches von allen bis
daher durch Einschreitung der Forstbehörde veran-
lasteten gesetzlichen oder üblich gewesenen Diäten und
Forstgebühren befreyt.

Art. 2.

Die Benutzung von Weide und Streue ist, insofern
sie nicht nach bestehenden Gesetzen wegfällt, und
überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden,
gleichfalls frey gegeben.

A r t. 3.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines Bodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, so steht ihm solches frey, wenn die Gesetze nicht entgegen sind; er hat jedoch vor der wirklichen Veränderung die Anzeige davon bey der Forstbehörde zu machen.

A r t. 4.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen keine Anwendung.

Ehe die Commission in eine Erörterung vorliegenden Gesetzentwurfes eingeht, glaubt sie zur erläuternden Uebersicht den Gang der Verhandlungen über einen Gegenstand beyfügen zu müssen, welcher in den verschiedenen Perioden der Ständeversammlung zur Sprache kam.

Es erfolgte nämlich im Jahr 1819 in der zweyten Kammer ein Antrag auf Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförderung, worauf diese den Beschluß faßte, die hohe Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, wornach

- 1) der Privatwald-Eigenthümer in der Benutzung zu seinem eigenen Bedarf nicht beschränkt werden soll,
- 2) derselbe ist, in so fern er verkaufen will, an die Staatsaufsicht nicht gebunden, aber
- 3) soll er der Staats-Aufsicht unterworfen seyn, wenn er seinen Wald ausstocken, oder eine Cultur-Veränderung vornehmen will.

Auf die an die erste Kammer im Jahr 1820 geschehene Mittheilung beschloß diese in der Sitzung vom 31. August desselben Jahrs:

dem Beschluß der zweyten Kammer mit folgenden Modificationen beyzutreten:

- a) daß man dem Antrag, die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstleylichen Anweisung des zu fallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes zu befreyen, bestrete, hinsichtlich des zum eigenen Bedürfniß bestimmten Holzes. Dagegen könne man
- b) wo das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt sey, zu einer solchen Befreyung nur mit der Beschränkung beystimmen, daß der Eigenthümer zur vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden sey, und deren Genehmigung einzuholen habe, welche letztere jedoch nur im Fall einer daraus folgenden gänzlichen Verwüstung — oder einer, das Eigenthum anderer beeinträchtigenden Behandlung versagt werden dürfe.
- Und
- c) daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemeinen forstpolizeylichen Vorschriften bezeichnet werden müßten, an welche sich jeder Wald-Eigenthümer zu binden hat.

Die zweyte Kammer beschloß hierauf in der Sitzung vom 1. Septbr. die Beschlüsse beyder Kammern an das großherzogliche Staatsministerium abzugeben, in das Protokoll aber den Wunsch niederzulegen: daß die Privateigenthümer baldmöglichst durch ein provisorisches Gesetz von der polizeylichen Beförderung nach dem Vorschlage der zweyten Kammer befreyt werden möchten, zum wenigsten nach denjenigen Punkten, worin beyde Kammern einverstanden seyen. Die hohe Regierung erließ hierauf ein provisorisches Gesetz unterm 12. Februar 1821 (Regierungsblatt No. III.), und legte einen wörtlich gleichlautenden Gesetzentwurf der zweyten Kammer in der Sitzung vom 13. Juni d. J. vor. (Verhandlungen der zweyten Kammer 3. Band S. 263.)

Das Resultat der in der zweyten Kammer über den Gesetzentwurf der Regierung gepflogenen Verhand-

lungen war der am Eingange des Berichts vorgetragene, abgeänderte Gesetzentwurf, welcher der Berathung einer hohen Kammer nunmehr vorliegt. Es ist nicht zu mißkennen, daß der Fassung derselben die Principien des natürlichen Rechts von der freyen Benutzung des Eigenthümers zum Grunde liegen, welchen nur wenig beschränkende Zusätze in der Hinweisung auf bestehende allgemeine Gesetze beygefügt sind. Als nothwendige Folge dieses obersten Grundsatzes wird die volle Freyheit von der Beförderung der Privatwaldungen ausgesprochen, indem von diesen Grundsätzen der natürlichen Freyheit nur dann abgewichen werden dürfe, wenn dies durch überwiegende Rücksichten auf das Staatswohl geboten werde, welches hier der Fall nicht sey. So wenig die Wahrheit des naturrechtlichen Grundsatzes von dem Rechte der freyen Benutzung des Eigenthums als unwandelbare Basis jemals wird in Zweifel gezogen werden, so vielfältigen Modificationen sind die darauf gebauten Folgerungen in ihrer practischen Anwendung auf inneres Staatsleben und die Gesamtheit unterworfen. Hierdurch treten Beschränkungen des Privat-Eigenthums unter der leitenden Aufsicht des Staats unvermeidlich ein, weil allgemeines Wohl, und Abwendung der Beeinträchtigung des Eigenthums Anderer es fordern. Diesen beyden Gesichtspuncten glaubte die Commission in ihrem Berichte folgen zu müssen, weil sie zur practischen Behandlung ihres Gegenstandes geeignet schienen. Schon seit geraumer Zeit glaubten die Regierungen, aufgeregt durch zunehmende Bevölkerung und steigendes Holzbedürfnis, ihre Aufmerksamkeit auf die Forstökonomie richten zu müssen, in der Ueberzeugung, daß der erforderliche Vorrath dieses unentbehrlichen Bedürfnisses ein besonderes Interesse für das Staatswohl habe.

Daß die Regierungen endlich auch ihre Aufsicht auf Privatwaldungen ausdehnten, muß man wohl mehr dieser Betrachtung, als einem harten, despotischen Sinn zuschreiben, welcher ohne hinreichenden Grund die natürlichen Rechte des freyen Eigenthümers verletzt, vielmehr mußte die tägliche Erfahrung diesen hinreichenden Grund satz an die Hand geben. Denn in der That gibt es wohl kein Product des Bodens, das so leicht das Unglück hat, sorglos behandelt, und zum Theil mißhandelt zu werden, als das Holz. Der fleißigsten, sorgfältigsten Behandlung des Ackerfeldes sehen wir oft in großem Contraste eine nachlässige, sorglose Behandlung der Waldungen gegenüberstehen, woran gewiß nicht der Unmuth der Besizer über den Zwang der Beförderung Ursache seyn kann, da die völlig freye Disposition über die Felder doch auch von manchen positiven Bestimmungen abhängig ist. Sey es nun, weil zur Production des Holzes kein menschlicher Fleiß, keine saure Arbeit der Hände erforderlich ist, oder weil der ackerbauende Waldbesizer an einen schnellern Umtrieb seines Kapitals, an eine schnellere Perception seiner Erescentien gewöhnt, nicht geneigt ist, ein halbes Menschenalter hindurch auf den Genuß eines steuerbaren Grundeigenthums zu verzichten — genug — man wird im täglichen Leben auf mancherley Erfahrungssätze geführt, die zu dem keineswegs gewagten Urtheile berechtigen, daß ein gewisser Leichtsin dem ackerbauenden Waldbesizer der Regel nach eigen sey. Gesellen sich denn noch die jetzigen drückenden Zeitverhältnisse für den Landmann hinzu, als: hohe Steuern, gesunkener Güterwerth, geringe Preise der Naturalien, u. s. w., welche seinen Wohlstand herabsenken, und ihn in Schulden und dringende Geldverlegenheit stürzen, alsdann ist bey einer solchen freyen Disposition die Devastation der Privatwaldungen größtentheils ausge-

sprochen, denn die nächste Hülfe wird in solchem Falle der Waldbesitzer in einem verwüstenden Holzhiebe suchen, jemehr in der dringenden Noth der Gegenwart, der große Reiz dieses paraten Mittels geeignet ist, ihn zu verleiten, daß er nicht in die Zukunft blickt, und den großen Schaden berechnet, welchen er auf späte Jahre hinaus sich und seinen Nachkommen dadurch zufügte. Daß es auch hier Ausnahmen gebe, versteht sich von selbst, besonders da, wo der Feldbau das accessorium und der Wald das principale ist (wie z. B. im Schwarzwald) wenn sich nämlich ausser dem eigenen Bedürfnisse noch vortheilhafte Gewerbe, ein vortheilhafter Handel mit Schnittwaaren und dergleichen damit verbindet. In diesem Falle wird freylich der Waldbesitzer der Regel nach auf eine gute, nachhaltige Behandlung seiner Waldungen bedacht seyn, weil der Haupttheil seiner Subsistenz darauf beruht.

In jedem Fall aber möchte eine Regierung gerechtfertigt seyn, wenn sie es für rathsam und nützlich erachtet, einige geringe Beschränkungen der vollen Freyheit des Privateigenthums eintreten zu lassen, und sich einer wirksamen Oberaufsicht nicht zu begeben.

Aber das einzig richtige und leitende Princip, das hier eintritt, ist die Vereinbarung des Rechts der Privaten mit der nöthigen Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insoferne der gesellschaftliche Zustand Beschränkungen nothwendig macht, die ausserdem gar nicht Statt gefunden hätten. Darum wird auch eine einsichtige und wohlwollende Regierung immer bemüht seyn, diese gebotene Gränzlinie nie zu überschreiten, und durch unnütze, mit Zeit und Geldaufwand verbundene Formen, den Genuß des Privateigenthums beeinträchtigen und die Annehmlichkeiten des freyen Besizthums zwecklos verkümmern. Sollten daher bey Ausübung dieser obersten Aufsicht der Regierung willkürliche Handlungen, ungebührnde Kosten, oder endlich auch Chicanen

untergelaufen seyn, welche gegründete Klagen veranlaßt hätten, so kann darum noch nicht behauptet werden, daß dieser Fehler ein solch unzertrennliches Attribut gerade dieser Administration vermittlest der Beförderung sey, daß weder Abhülfe noch Erleichterung sich denken lasse, und folglich heilsam sey, die Leitung der Regierung ganz aufzuheben, und dagegen die freye Disposition über das Privatwald-Eigenthum einzuführen. Es möchte aber wohl hier die Frage entstehen, — ob man nicht zu einem sehr bedenklichen Extreme übergehe, dessen problematischer Erfolg gerade die gute, wohlthätige Absicht verestelte, welche man durch diese Maaßregel zu erreichen hoffte.

Die Commission wenigstens geht von der lebhaften Ueberzeugung aus, daß ein Zeitraum von mehreren Jahren das Schädliche und Bedenkliche dieser Einrichtung bis zur Evidenz bewähren würde. Ebenso glaubt die Commission sich der Ansicht hingeben zu müssen, daß die Oberaufsicht der Staatsbehörde vermöge dieses Besatzvorschlages in den meisten Fällen erst dann befugt seyn möchte, wirksam einzuschreiten, wenn ein wirklicher Nachtheil durch forstwidrige schädliche Behandlung schon Statt gefunden hat. Eine solche gelähmte Oberaufsicht könnte sich aber nicht mehr verhütend zeigen, sondern müßte zuletzt als völlig überflüssig und unnütz erscheinen.

In Hinsicht der Bedenklichkeiten wegen künftig zu besorgenden Holzmannels kann wohl der Einwurf gemacht werden, daß das so sehr bedeutende Wald-Areal des Großherzogthums in 1,563,049 Morgen bestehend, unter welchem eine beträchtliche Anzahl von Staats-Waldungen begriffen ist, auf das Ganze berechnet, vollkommen hinreichend sey, um das Land vor einem empfindlichen Holzmannel zu bewahren, wesswegen man auch noch keinen Grund habe, mit zu weit getriebener

Menglichkeit diese Sorge auf die aus 234,385 Morgen bestehenden Privatwaldungen auszudehnen. Diese Berechnung möchte aber dem Fehler aller großen Rechnungen unterliegen, daß sie nämlich die Probe nicht im Detail aushalte. Denn so ungemein groß das Waldareal auch im Ganzen, und die Staatswaldungen im Einzelnen sind, so ist doch dasselbe sehr ungleich im ganzen Lande vertheilt.

Es gibt nämlich Gegenden des Landes, die nichts weniger als einen Uebersuß an Waldungen haben, und in welchen deshalb die Holzpreise eine empfindliche Höhe erreichen, während andere Gegenden einen großen Holzreichthum besitzen. Ebenso gibt es sehr große Landesheile, in welchen sich gar keine Staatswaldungen befinden, indem außer den Gemeinde- und Privat-Waldungen, die ganze übrige Masse des Waldbodens aus standes- und grundherrlichen Waldungen besteht, welche den Privatwaldungen gleichfalls beygezählt werden müssen. Die auf 224,945 Morgen sich belaufende Zahl erhöht dadurch den Gesamt-Betrag aller Privatwaldungen auf 479,330 Morgen.

In der That müssen die standes- und grundherrlichen Waldungen einer ausgesprochenen vollen Befreyung von aller Beförderung gleichfalls unterliegen, und ihre Besitzer dieses Recht für sich zu reclamiren haben, da weder die fideicommissarische und Lebens-Qualität noch irgend eine andere Rücksicht den privatrechtlichen Charakter dieser Waldungen verändern können.

Wenn nun auch für jetzt das Großherzogthum nicht in der Lage ist, einen drückenden Holzmannel besorgen zu müssen, so dürfte doch der sich täglich vermehrende Holzbedarf durch eine sehr steigende Population die Auffindung eines Bedürfnisses, dessen Fabrication eine besonders große Holzconsumtion in Anspruch

nimmt, so wie die künftige Vermehrung und Belebung von Gewerben diejenigen Vorsichtsmaaßregeln sehr empfehlen, welche dem Lande seinen Holzvorrath durch eine nachhaltige Bewirthschaftung seiner Waldungen sichern, worin unstreitig eine große Pflichterfüllung und eine große Verantwortlichkeit gegen künftige Generationen liegt.

Was nunmehr den zweyten Gesichtspunct, nämlich die Sicherstellung gegen die Beeinträchtigung eines fremden Eigenthums betrifft, so ist diese Betrachtung von einem großen practischen Werthe, je mehr in der Forstwirthschaft die möglichen Fälle eintreten können, daß durch unregelmäßige Holzhiebe und Hintansetzung aller Rücksichten auf den benachbarten Wald einem dritten Waldeigenthümer sehr leicht der empfindlichste Schaden zugesügt werden kann. Eben so practisch wichtig und wirksam, um den Schaden eines Andern zu verhüten, ist die Forstpolizey. Ihr gewiß sehr wohlthätiger Endzweck kann aber ohne die Fortdauer der Aufsicht der Forstbehörden nicht erreicht werden. Ueberhaupt aber möchte nicht so leicht vorherzusehen und zu berechnen seyn, welche Anzahl von ordnungswidrigen Handlungen und Verdrießlichkeiten das Erlöschen der obersten forstpolizeylichen Aufsicht über die Privatwaldungen zur Folge haben könnte.

Indem wir alle diese Ansichten und Gründe zusammenfassen, und diejenigen gründlichen Erörterungen damit verbinden, welche über diesen Gegenstand in einer hohen Kammer, sowohl durch den Commissionsbericht, als die demselben gefolgten Verhandlungen in den Sitzungen vom 30. und 31. August 1820 Statt gefunden haben, so müssen wir unsere, zum Theil schon ausgesprochene, Meinung mit dem Saße schließen, daß an sich eine möglichst freye Ausübung der Rechte des Privateigenthums höchst wünschenswerth sey,

und daß diese Freiheit des Eigenthums nur durch die Forderungen der Staatsgenossenschaft beschränkt werden könne, in sofern das Wohl des Ganzen und die Rechte eines Dritten es erheischen. Darum sind in Anwendung dieses Grundsatzes auf das Privatwaldeigenthum alle zwecklose, wahrhaft lästige, Beschränkungen desselben verwerflich. Dahingegen aber diejenigen unter der obersten Aufsicht und Leitung der Regierung absolut nothwendig sind, welche die offenbare Gefährdung des Gesamtwohls, und die Verletzung der Eigenthumsrechte eines Dritten verhindern.

Indem die Commission die Ueberzeugung hegt, daß wir auf dem schon betretenen Wege gefahrloser und sicherer zu diesem gewünschten Ziele gelangen möchten, richtet sie ihren Antrag dahin:

daß eine hohe Kammer bey dem bereits vorliegenden Beschlusse vom 31. August 1820 beharre, und dem abgeänderten Gesekentwurfe der zweyten Kammer vom 17. Juli d. J., die Beförderung der Privatwaldungen betreffend, nicht beytrete.

Beilage Ziffer 132.

Commissions-Bericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
wegen der persönlichen Herrenfrohnen.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zacharia.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 30. July d. J. den Beschluß gefaßt, an die Regierung die Bitte zu richten,

daß, wie bey den alten Landschaftsschulden und den alten Abgaben geschehen sey, die Quantität und Qualität der persönlichen Herrenfrohnen genau erforscht, und das Resultat der nächsten Versammlung der Kammern vorgelegt werde.

Die zweyte Kammer hat diesen Beschluß der Ersten verfassungsmäßig mitgetheilt. Die Commission, an welche diese Sache verwiesen worden ist und in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, wird sich nun dar-

*

über: Ob jener Bitte beizutreten sey oder nicht? gut-
 ächtlich zu äußern haben.

§. I.

Im Jahre 1820 wurde mit Zustimmung der Kam-
 mern ein Gesetz bekannt gemacht, durch welches der
 Grundsatz, daß alle Herrenfrohnen ohne Unterschied, ob
 sie walzende oder persönliche Frohnen sind, ab-
 lösslich seyn sollen, sowohl was die Gegenstände,
 als was die Art der Ablösung betrifft, durchgeführt
 wurde. Vorausgegangen war in beiden Kammern eine
 ausführliche Berathung über den Gegenstand dieses
 Gesetzes.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer
 hat nun theils seiner Fassung nach, theils zu Folge
 der Verhandlungen dieser Kammer, den Endzweck, eine
 theilweise Abänderung jenes Gesetzes vorzuberei-
 ten und einzuleiten. Das nur gedachte Gesetz vom
 Jahr 1820 umfaßt sowohl die walzenden, als die
 persönlichen Frohnen. Der vorliegende Beschluß be-
 zieht sich nur auf die letztern. Anstatt daß nach dem
 Gesetze auch diese nur ablösslich sind, hält die zweyte
 Kammer nunmehr die unentgeltliche Aufhebung
 derselben, (jedoch mit dem Vorbehalte einer den Privat-
 eigenthümern aus Staatsmitteln zu leistenden Entschä-
 digung,) für wünschenswerth. Es ist dieser Wunsch dar-
 auf gegründet worden, daß sich die persönlichen Herren-
 frohnen insgesammt oder doch größtentheils von der Leib-
 eigenschaft herschrieben, daß mithin diese Last eben so für
 aufgehoben zu erklären sey, wie man bereits die Leibeis-
 genschaftsgefälle für aufgehoben erklärt habe. Die vor-
 läufige Untersuchung, um welche gebeten wird, soll theils
 die Quantität — theils die Qualität dieser Froh-
 nen zum Gegenstande haben, damit man Beziehungs-
 weise von der Größe und von der Willigkeit des
 zu bringenden Opfers unterrichtet werde.

S. 2.

Indem jetzt die Commission zur Begutachtung des in Frage stehenden Beschlusses übergeht, erlaubt sie sich zuvörderst die Bemerkung, daß der Beschluß, und die demselben gemäß entworfene Vorstellung, indem sie die Qualität der persönlichen Herrenfrohnen als den einen Gegenstand der anzustellenden Untersuchung bezeichnen, der Regierung wohl eine zu wenig bestimmte Aufgabe vorlegen dürften. Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnen — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnen beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdroffen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist. Die Aufgabe ist geschichtlich; die Urkunden sind mangelhaft. Die geschichtliche Untersuchung, welche man wegen des, die alten Abgaben betreffenden Geszentwurfes angestellt hat, war allerdings von ähnlicher Art. Aber hat sie denn zu irgend einem entscheidenden Resultate geführt? Und konnte man nicht gleichwohl bey dieser Untersuchung von bestimmteren Voraussetzungen vorausgehen, als bey der in dem vorliegenden Falle in Antrag gebrachten?

Dennoch würde sich die Commission nicht für berechtigt halten, wegen dieser Bedenklichkeit auf die Nichtannahme des Beschlusses der zweyten Kammer anzutragen. Nicht einmal eine veränderte Fassung der beschlossenen Vorstellung glaubt sie deshalb vorschlagen zu dürfen. Es ist hier von einer Regierungsmaßregel, nicht von einem Geszentwurfe die Rede. Der Umfang, die Richtung des Geschäfts, auf welches die Vorstellung berechnet ist, wird denn doch durch den

Zweck des Geschäfts satzsam bestimmt. Und überhaupt, wenn die Kammern auf eine Regierungsmaaßregel antragen, so ist wohl in der Regel der beste Weg der, dem Ermessen der Regierung einen möglichst weiten Spielraum zu lassen.

§. 3.

Sondern das Urtheil über den vorliegenden Beschluß hängt am Ende wohl davon ab, ob der Zweck der beschlossenen Bitte — der Zweck, die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohn einzuleiten, — zu billigen sey?

Dieser Zweck soll nun in dem Folgenden theils (I.) an sich, und im Allgemeinen, theils (II.) nach dem urkundlichen Rechte des Landes geprüft werden.

§. 4.

I. Die Frage, welche in dem ersten Theile dieser Untersuchung zu beantworten ist, hat sich in der That schon in mehreren andern Fällen der Kammer dargeboten; sie wird noch oft, in mannigfaltigen Beziehungen und Gestalten, die Kammer beschäftigen. Sie kann und wird auch wegen der walzenden Herrenfrohn, wegen der Zehnten, der Grundgälten, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthume sind, aufgeworfen werden. Sie möchte sich, als eine, alle diese Fälle umfassende Frage, so ausdrücken lassen:

Wie ist es mit denjenigen Lasten und Dienstbarkeiten zu halten, welche, ob sie wohl nach den damaligen Gesetzen, und zwar als privatrechtliche Grundpflichtigkeiten, auf gewissen Grundstücken haften, dennoch mit den veränderten Zeitumständen,

oder mit den veränderten Begriffen über Recht und Unrecht unvereinbar zu seyn scheinen?

Zwar scheinen unter dieser Fassung der Frage nicht die persönlichen Herrenfrohnen, also gerade nicht die dermalen in Frage stehenden Frohnen begriffen zu seyn. Sie scheinen auf der Person, nicht auf dem Grunde und Boden zu haften. Aber das auch diese Lasten am Ende in die Klasse der dinglichen gehören, ergibt sich aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnen. Die persönlichen Herrenfrohnen liegen, nach dem § 710. g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts, oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben § des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt. (Vgl. das Gesetz vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Herrenfrohnen. §. II.)

Wir müssen jedoch hierbei eine Stelle dieses letztern Gesetzes auszeichnen, welche sowohl an sich, als in Beziehung auf die obige Frage, besondere Beachtung verdienen dürfte. Es werden nämlich in dem Iten §. des Gesetzes persönliche Herrenfrohnen erwähnt, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnen dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820, billig sofort, (jedoch mit Vorbehalt einer den beteiligten Frohnherrn aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung), aufzuheben. Herrenfrohnen dieser Art sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft; wie denn auch in jenem Gesetze diese frohnpflichtigen Familien ausdrücklich erbpflichtige, d. h. in unserer Rechtsprache leibeigene Familien genannt werden. Sie unterscheiden sich übrigens von andern Herrenfrohnen,

und überhaupt von den privatrechtlichen Grundlasten wesentlich dadurch, daß sie auf die Nachkommen-
schaft forterbend nicht wie Grundlasten als frey-
willig übernommen betrachtet werden können. Es über-
läßt jedoch die Commission die Folge, welche dieser
Bemerkung etwa zu geben seyn dürfte, um so mehr
dem Ermessen der Kammer, da diese Folge mit der
Entscheidung über die Hauptfrage auf das genaueste
zusammenhängt.

§. 5.

In der oben aufgestellten Frage wird vorausge-
setzt, daß die Herrenfrohnen und die Zehnten, und die
übrigen oben genannten Grundlasten mit den dermaligen
Verhältnissen des Staates und der bürgerlichen
Gesellschaft, oder mit den dermaligen Begriffen von
Recht und Unrecht schwer zu vereinigen seyen. Aller-
dings kann und mag über diese Voraussetzung noch
gespritten werden. Da uns aber die Erörterung dieser
ohnehin schon so oft verhandelten Streitfrage hier jenseits
der Gränzen eines Commissionsberichts führen würde,
da jene Voraussetzung ohnehin die Bedingung der gegenwärtigen
Untersuchung ist, so erlauben wir uns nur die einzige
Bemerkung, daß, wie man auch immer über jene Streitfrage
an sich urtheilen möge, dennoch die geographische Lage
unseres Landes auf das entscheidendste gegen die
Beybehaltung jener Lasten spricht. In Frankreich,
dem Nachbarlande, sind jene Lasten, mit Ausnahme
weniger, welche jedoch ablöslieh sind, aufgehoben
worden. Wollten wir diesen Vorgang gänzlich
unberücksichtigt lassen, so müßten wir wohl zu dem
traurig künstlichen Systeme unsere Zusucht nehmen,
unsern Landmann durch schützende Bölle mit dem Land-

manne des Nachbarlandes auf den Fuß der Gleichheit zu setzen. — Wir können diese Beziehung der Streitfrage hier nur berühren. Der Gegenstand ist von großem Umfange, er bietet sehr viele Seiten dar.

§. 6.

Man kann jedoch auch unter der Voraussetzung, daß die Aufhebung der oben genannten Grundlasten im Allgemeinen wünschenswerth sey, noch immer einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten dieser Lasten machen, und man hat die aufgestellte Frage in der That durch solche Unterscheidungen zu lösen versucht. Uns scheint dieser Weg nicht der richtige zu seyn. Vor allen Dingen also wird die Frage zu erörtern seyn: Ob unter den gedachten Grundlasten eine oder die andere Verschiedenheit eintrete, welche bey der Aufhebung dieser Lasten zu berücksichtigen sey?

§. 7.

Man hat nun bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat, und denen, welche an Privatpersonen, oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprunge nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnen und Abgaben oder andern Beschränkungen des Eigenthums unterschieden.

§. 8.

Anlangend den ersten Unterschied, so möchte ihm, — so heilig auch das Privateigenthum zu halten ist, (da es, in einer Beziehung angetastet, leicht in einer jeden wandend wird), doch nicht das Gewicht beizulegen seyn, daß, wenn einmal die Grunddienst-

barkeiten, welche zum Vortheile des Staates bestehen, unentgeltlich aufzuheben sind, oder aufgehoben werden, dennoch die Grundpflichten, welche einem Privatmanne, oder einer Körperschaft zu leisten sind, beizubehalten oder nur für ablöslich zu erklären wären. Ergriffe man die Maaßregel der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren, so würde eine Ungleichheit entstehen, welche wegen der Verkettung aller Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, um so drückender seyn müßte. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen litte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beizutragen, welche die Andern abgenommene Last onnoch zu tragen hätten. Alle diese Grundlagen, sie mögen dem Staate gehören oder nicht, beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Gesetze.

§. 9.

Nicht weniger bedenklich, oder sogar noch bedenklicher dürfte es seyn, den zweyten Unterschied zur Beantwortung der vorliegenden Frage anzuwenden, d. h. von den fraglichen Lasten diejenigen, und nur diejenigen für aufgehoben zu erklären, welche ihrem ursprünglichen Rechtsgrunde nach als öffentliche Lasten zu betrachten wären.

Schon die allgemeine Frage: Was sind öffentliche und was privatrechtliche Lasten? und die noch allgemeinere: Wie unterscheiden sich das öffentliche und das Sonderrecht? sind so schwierig, daß sie kaum zwey Rechtsgelehrte auf die selbe Weise beantworten möchten.

Und dann — was das eine Zeitaker zu den öffentlichen Lasten zählt, zählt ein anderes zu den privatrechtlichen. Und mit Recht, weil unter veränderten Umständen ein Befugniß oder eine Last aus dem

Gebiete des einen Rechts in das des andern treten kann.

Diesem Wechsel sind insbesondere die in Frage stehenden Lasten nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland mannigfaltig unterworfen gewesen. Was ursprünglich zum Besten des Gemeinwesens übernommen war, wurde in der Folge, als sich die Staatsverfassung veränderte, als die Staatsgewalt zersplittert wurde, Privateigenthum, und umgekehrt verwandelte sich das Privateigenthum oft mit der Eigenschaft des Eigenthümers in ein öffentliches. Der Berichtserstatter kann sich deshalb auf Lang, Hüllman, Kindlinger und andere Schriftsteller über die deutsche Steuerverfassung berufen; obwohl einige von diesen Schriftstellern den Fehler begangen haben möchten, daß sie von den verschiedenen Steuersystemen der verschiedenen Zeitalter sprechen, ungeachtet erst in neuern Zeiten der Staatshaushalt systematisch geordnet worden ist. Vor Zeiten nahm man, wo zu nehmen war, und die Regierungen verliehen, wenn sie die Schwächern waren, was sich nur verleihen ließ.

Aus diesem Irrgarten kann man sich schlechterdings nicht auf dem geschichtlichen Wege herausheifen. Abgesehen von der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten und Denkmäler, besonders in einzelnen Fällen, müßte man eine jede der fraglichen Lasten, entweder nach den Begriffen und Verhältnissen des Zeitalters, ni welchem sie ihren Anfang nahm, oder nach den Begriffen und Verhältnissen unseres Zeitalters prüfen. Allein so wie man in dem erstern Falle an die Regierung ein Ansuchen machen würde, welches wohl an keine Regierung gemacht werden kann, so würde man in dem zweyten Falle in der That von einer bloß willkührlichen Voraussetzung ausgehen. Und welchen

Aufwand von Zeit und Geld würde das Geschäft sowohl in dem einem als in dem andern Falle erfordern? Zu wie vielen, kaum zu entscheidenden, Rechtsstreitigkeiten müßte das Resultat führen?

Jedoch — so sehr auch alles dieses gegen eine solche Theilung der fraglichen Lasten spricht — der Haupteinwurf ist gleichwohl der, daß durch die Maxime, bey diesen Lasten der Ursprung zum Maßstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht wird. Geht man einmal bey der Rechtsfrage auf die Urgeschichte der bestehenden Rechtsverhältnisse zurück, so muß man auch die Art, wie ein jedes Recht ursprünglich erworben worden ist, in Anschlag zu bringen gestatten. Und wer möchte da z. B. behaupten, daß bey der ersten Theilung des Grundes und des Bodens Alles so ganz nach dem strengen Rechte zugegangen sey? Oder daß das deutsche Reich so ganz im Wege der Güte in Länder gespalten, endlich in einen Staatenbund aufgelöst worden sey? Allerdings sagte das altdeutsche Recht: Tausend Jahre unrecht, ist keinen Augenblick recht! Aber unsere Vorfahren verließen diesen Grundsatz, als sie mit ausgebildeteren Gesetzgebungen bekannt wurden.

S. 10.

Endlich dürfte auch nicht der dritte Unterschied bey der Lösung der vorliegenden Aufgabe zu berücksichtigen seyn, so daß nur, oder wenigstens die Herrenfrohnen unentgeltlich aufzuheben wären. —

Zwar wird von Vielen die persönliche Freyheit vorzugsweise in Schutz genommen; es wird dieser Vorzug mit der Unterscheidung zwischen veräußerlichen und un-

veräußerlichen Rechten in Verbindung gesetzt. Aber alle Rechte des Menschen sind wohl in dem Sinne unveräußerlich, daß das Gesetz nur aus einem genügenden Grunde sie beschränken, oder eine Verfügung darüber gestatten kann. Uebrigens, sobald die Herrenfrohnen für ablöslich erklärt werden, ist wohl, (sogar wenn man den Satz 1780 des Landrechts auf diese Art der Dienstleistungen anwenden wollte,) überall kein Grund vorhanden, die Frohnpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erklären.

Jedoch man hat wenigstens die persönlichen Herrenfrohnen, und zwar diese als Folgen der Leibeigenschaft vorzugsweise als widerrechtlich, und mithin vorzugsweise als zur Aufhebung sich eignend betrachten wollen! — Wir wollen nun nicht darüber streiten, ob diese Frohnen wirklich, insgesammt oder größtentheils, dieses Ursprungs seyen, ob wir wohl die Vermuthung zu äußern uns erlauben, daß diese Frohnen, welchen die Eigenschaft der persönlichen Erblichkeit fehlt, vielmehr aus der Grund- und Landesherrlichkeit, wenigstens zu einem großen Theile, abzuleiten seyn dürften. Aber, wie auch ihr Ursprung gewesen seyn mag, ihrem dermaligen rechtlichen Wesen nach sind sie nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten. Man würde also, wenn man aus jenem Grunde die persönlichen Herrenfrohnen vorzugsweise aufheben wollte, abermals den geschichtlichen Weg betreten, gegen welchen doch so erhebliche Bedenklichkeiten sprechen.

§. II.

Alles dieses vorausgesetzt, bieten sich nun zwei Wege dar, wie man den Grund und Boden von den in Frage stehenden Lasten befreien kann:

Entweder alle diese Lasten werden unentgeltlich aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt einer den berechtigten Privateigenthümern oder Körperschaften zu leistenden Entschädigung;

Oder alle diese Lasten werden für ablöslich erklärt.

Allerdings ist auch der Fall möglich, daß man wegen gewisser Arten dieser Grundlasten den einen, wegen anderer den andern Weg einschlägt. Auch kann man die eine und die andere Maaßregel entweder auf einmal, oder nur nach und nach auf die verschiedenen Arten dieser Lasten anwenden. Aber, so wenig wir auch verkennen, daß in Staatsangelegenheiten das Bessere nicht selten der Nothwendigkeit weichen muß, so möchte es doch eben so gewiß seyn, daß, wenn man beide Maaßregeln mit einander vereinigt, oder die eine oder die andere nur nach und nach in Anwendung bringt, ein Theil der Grundeigenthümer vor dem andern begünstiget — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört wird.

§. 12.

Vergleicht man beide Systeme zuvörderst in Beziehung auf ihre Ausführbarkeit mit einander; so verdient unstreitig das letztere, (das der Ablösung) den Vorzug. Es fordert nur die Vorbereitung, welche einem jeden Gesetze, im Verhältnisse zu seinem Umfange, vorausgehen muß. Freylich führt es zu dem Ziele, den Grund und Boden von den fraglichen Lasten zu befreien, nur langsam. Indessen kann man doch von dem seltenem Gebrauche, welcher in Baden hieser von den Ablösungsgesetzen gemacht worden ist, noch nicht auf die Zukunft schließen. Diese Gesetze sind in Zeiten gegeben worden,

welche den Erfolg keineswegs begünstigten. Auch möchten einige derselben, z. B. das wegen der Ablösung der persönlichen Herrenfrohen, noch eine Milderung zulassen. — Dagegen möchte das erstere System, besonders wenn man alle diese Lasten auf einmal für aufgehoben erklärte, Vielen als gänzlich unaufrührbar erscheinen. Aber, müssen auch die Freunde dieser Meinung der folgenden Untersuchung mehr ein wissenschaftliches, als ein praktisches Interesse belegen, so ist doch hier der Ort nicht, die Einwendung, welche sich in dem Gebiete des Möglichen und Unmöglichen hält, zu widerlegen, oder zu bestätigen. Oft ist es übrigens leichter, eine Maßregel vollständig, als theilweise, auszuführen.

§. 13.

Betrachtet man dagegen beyde Systeme aus dem Standpuncte des Rechts, so scheint auf den ersten Blick, das erstere, das der unentgeltlichen Aufhebung der fraglichen Lasten, unbedingt den Vorzug zu verdienen. Denn ihm scheint der Grundsatz der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten unbedingt das Wort zu sprechen. Wenigstens hat man sich auf diesen Grundsatz schon so oft bey der vorliegenden Aufgabe berufen.

Jedoch, so wenig wir auch gemeint sind, das Ansehen dieses Grundsatzes anzurufen, so wenig wir auch gemeint sind, von der Bemerkung Gebrauch zu machen, daß zwischen zwey Gegenständen, von welchen ein jeder nach ihm eigenthümlichen Gesetzen einem steten Wechsel unterworfen ist, also zwischen den Bedürfnissen des Staates und zwischen dem Vermögen der Einzelnen nie ein im Allgemeinen, oder ein für die Praxis bestimmbares Verhältniß eintreten kann, so

müssen wir doch bezweifeln, daß die dermalen in Frage stehenden Lasten, (auch zugegeben, daß sie insgesammt als öffentliche betrachtet werden können,) unter dem Grundsatz begriffen seyen.

Das Grundeigenthum der Einzelnen beruht vorzugsweise und in dem Sinne auf den Gesetzen des Staates, daß es ein Vorrecht, gleichsam ein *Monopolium*, ist. Von Rechtswegen ist der Grund und Boden Gemeindegut, Allmend; und indem der Staat dieses Gemeindegut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen. Angenommen nun, daß sich der Staat bey der Verwandlung des Gemeindeguts in Sondergut einen gewissen Theil des Ertrages, oder statt dieses Theiles gewisse Leistungen vorbehält, so thut er weiter nichts, als was er, weil er ein Vorrecht verleiht, zu thun berechtigter ist. Er kann noch überdies auf den Theil des Ertrages, oder was am Ende einerley ist, auf den Theil des Eigenthumes, welchen er den Einzelnen überläßt, oder sich zuzueignen gestattet, Abgaben und andere Lasten legen. Bey diesen jedoch, und nur bey diesen hat er den Grundsatz der Gleichheit zu beobachten.

Mit andern und weniger dunkeln Worten, — wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen, auf den Grundsatz der Gleichheit berufen? Er hat das Grundstück nur bis zu dem Betrage bezahlt, bis zu welchem es nicht belastet war. Der weitere Betrag ist nicht sein Eigenthum, sondern unmittelbar oder mittelbar das Eigenthum des Staates.

S. 14.

Die Entscheidung der vorliegenden Frage hat man vielmehr in andern Rechtsgrundsätzen zu suchen, und in allen den rechtlichen Beziehungen, in welchen die Frage noch ausserdem betrachtet werden kann, dürfte das System der Ablösung schlechthin, oder nach der Lage unsers Staatshaushaltes den Vorzug verdienen. Denn

erstens: nur das System der Ablösung dürfte dem Geiste, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, dem abgemessen ruhigen Gange, den eine solche Regierung zu halten hat, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommenere seyn. Aber würde nicht eine Regierung, welche die sämtlichen in Frage stehenden Lasten auf einmal erhöbe, wenn auch nicht die Verfassung, dennoch die geheime Grundlage der Verfassung, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, plötzlich umändern? Würde sie nicht, auch wenn sie diese Maßregel nur theilweise ergriffe, das Volk, welches ohnehin in unsern Tagen den Neuerungen nicht abhold ist, nur mehr und mehr aufregen? Es ist wohl nicht zu läugnen, daß wir dem Zeitalter und dem Schauplatze der französischen Revolution zu nahe stehen, als daß die Begriffe, welche diese Weltbegebenheit in Umlauf gesetzt hat, ohne einen mächtigen Einfluß auf uns seyn könnten. In Großbritannien trägt man Bedenken, die Zehnten, welche die Irländer, größtentheils Katholiken, der protestantischen Geistlichkeit zu entrichten haben, sogar unter den jetzigen Umständen aufzuheben, oder auch nur in eine Geldrente zu verwandeln. Und wiegt nicht der wohlthätige Einfluß, welchen Achtung für das Bestehende auf den Nationalcharakter und auf die Staatsverfassung haben muß, manchen andern Vortheil auf?

Zweytens: So viel ist gewiß, daß eine Aufhebung der in Frage stehenden Lasten, sie geschehe auf einmal, oder nur stufenweise, eine Erschütterung in der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen müßte, welche dem andern Systeme, das nur allmählig wirkt, fremd ist. Nicht auf allen Grundstücken haften Lasten dieser Art. Indem man also diese Lasten ganz oder zum Theil aufhebt, verändert man Beziehungsweise die verhältnismäßige Einträglichkeit oder Güte der Ländereyen. Ferner: Man kann die Eigenthümer des Grundes und des Bodens, und die, welchen der Grund und Boden dienstbar ist, (die Fohnherren, die Zehnherrn u. s. w.) zusammen als eine Gesellschaft von Actionären betrachten, so daß unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht nur der Unterschied eintritt, daß ausschließlich die Grundeigenthümer den gemeinschaftlichen Stamm (des Gesellschafts. Capitals) verwalten. Diese Seite des vorliegenden Gegenstandes tritt besonders dann hervor, und es läßt sich diese Ansicht besonders dann rechtfertigen, wenn man den bey weitem gewöhnlichsten Fall voraussetzt, daß der Tauschverkehr durch Geld vermittelt wird. Denn das Geld hebt alle Verschiedenheit zwischen allen den Gegenständen auf, die einen Tauschwerth haben, so daß sich z. B. der Grundeigenthümer und der Zehnherr nur in Beziehung auf die Quantität ihres Interesses am Grundstücke wesentlich unterscheiden. Nach dieser Ansicht nun möchte der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, dem Grundsatz der agrarischen Gesetze nahe verwandt — wo nicht eine Folgerung aus demselben sey. Zwar könnte man denselben Vorwurf auch dem Systeme der Ablösung machen. Aber der Unterschied ist doch der, daß in dem einen Falle jene

Actiengesellschaft durch ein Machtwort aufgelöst, in dem andern nur den Mitgliedern, welche die Leitung und Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben, das Recht, die übrigen Gesellschafter auszukufen, eingeräumt wird.

Endlich

drittens: Ein Hauptvorthail, welchen unser Staatshaushalt von der schleunigen und gänzlichen Aufhebung der in Frage stehenden Lasten ziehen würde, ist allerdings der, daß mittelst dieser Maaßregel die Verwaltung an Einfachheit und Wohlfeilheit gewinnen, und die Einnahme sich derjenigen Festigkeit nähern müßte, ohne welche kein wahres Budget möglich ist. — Indessen ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß der plötzliche Uebergang zu einem, in diesem Umfange ganz neuen, Systeme die Regierung in nicht geringe Verlegenheiten versetzen müßte. Er könnte nicht ohne eine bedeutende Erhöhung der Abgaben geschehen, und gleichwohl möchte gerade in unsern Tagen Neuerungen in den Auflagen am wenigsten rathsam seyn. Auch würde bey einer solchen Maaßregel das gar sehr in Betrachtung kommen, daß auf den aufzuhebenden Rechten, z. B. auf den Zehnten, wiederum gewisse, oft nicht unbedeutende Lasten haften.

§. 15.

Wendet man nun alles dieses (§. 4. — 14.) auf den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer an, so dürfte diesem Beschlusse, in Betracht, daß er nicht von dem Systeme der Ablösung ausgeht, auch das entgegengesetzte System nur theilweise und mit Berücksichtigung des Ursprungs der persönlichen Herrenfrohn in Anwendung bringt, der Beytritt zu versagen seyn.

Zu Ziffer 132.

**

§. 16.

II. Derselbe Beschluß ist jetzt noch aus dem Standpunkte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Es hat aber unsere Verfassungsurkunde (§. II.) ausdrücklich den Grundsatz der Ablösblichkeit und nicht den der Aufhebung für die in Frage stehenden Lasten bekräftiget. Von demselben Grundsatz gehen die Gesetze vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Grundgülden, der Zinsen und der Herrenfrohnien aus. Für denselben Grundsatz endlich hat sich die Kammer, als im Jahr 1819 die Zehntlast zur Verathung kam, auf das bestimmteste erklärt.

§. 17.

Der Folgerung, welche sich aus allen diesen Thatfachen für den vorliegenden Beschluß von selbst ergibt, kann allein der Gesetzentwurf wegen der alten Abgaben entgegengesetzt werden. Zu Folge dieses Gesetzentwurfes sollen gewisse Grundlasten, weil sie ursprünglich die Eigenschaft öffentlicher Abgaben hatten, unentgeltlich aufgehoben seyn. Dieser Gesetzentwurf also folgt in Beziehung auf eine Art der hier in Frage stehenden Lasten dem Grundsatz der unentgeltlichen Aufhebung, und zwar wegen der ursprünglichen oder geschichtlichen Beschaffenheit der Lasten, die er aufhebt. — Uebrigens bemerken wir, um einer Mißdeutung vorzubeugen, daß das die Haupt-Grundlage, nicht aber die einzige Grundlage dieses Gesetzes sey.

§. 18.

Nun wollen wir allerdings zugeben, ja wir glauben behaupten zu können, daß der Fall, von welchem das die alten Abgaben betreffende Gesetz handelt,

dem Falle des vorliegenden Beschlusses wo nicht gleich, doch sehr ähnlich sey. Auch die persönlichen Herrenfrohnen dürften ursprünglich, wenigstens zu einem bedeutenden Theile, eine Art von Leistungen gewesen seyn, welche nicht auf Verträgen, sondern, auf den Rechten der Landes- und Grundherrlichkeit beruhend, dem öffentlichen Rechte angehörten.

Gleichwohl enthält dieser Gesetzentwurf, verglichen mit dem Ganzen der Badischen Gesetzgebung, und in wie fern er eine geschichtliche Grundlage hat, nur eine Ausnahme von der Regel. — Es ist sowohl im Allgemeinen, als wegen der Gründe, welche in dem vorliegenden Falle für das System der Ablösung sprechen, der richtigere Weg, sich im Uebrigen an die Regel zu halten, nicht die Ausnahme noch weiter zu erstrecken. — Die Ausnahme, welche durch jenen Gesetzentwurf von der Regel gemacht wird, mag auf der besondern Beschaffenheit, oder auf den eigenthümlichen Beziehungen der Lasten, welche der Entwurf unentgeltlich aufhebt, beruhen. Das aber können wir nicht als einen hinreichenden Grund des vorgelegten Gesetzes anerkennen, daß die Lasten, die es für aufgehoben erklären soll, ursprünglich Abgaben waren. Denn aus demselben Grunde könnte und müßte man auch z. B. die Zehnten, wenigstens zu einem großen Theile, für aufgehoben erklären. Auch dürfte eine genauere Prüfung jenes Gesetzentwurfes darthun, daß man am Ende, nach einer langen und mühevollen Untersuchung, nur gesetzgebend festsetzen konnte, die und die Grundlasten sollen entweder schlechthin, oder mit Vorbehalt eines (kaum zu erbringenden) Beweises als alte Abgaben, oder nicht als alte Abgaben betrachtet werden. Das Gesetz hat entschieden, nicht die Geschichte.

S. 19.

Und so dürften sich denn die in die vorliegende Aufgabe einschlagenden allgemeinen Grundsätze, und die Grundsätze, von welchen das Recht des Landes bisher ausgegangen ist, in dem Resultate vereinigen,

daß der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer als mit den einen und dem andern nicht zu vereinigend, nicht anzunehmen sey.

Die Commission macht dieses Ergebnis zu ihrem Endantrage.

Inhaltsverzeichnis

XLIII. Protokoll der Sitzung vom 10. Dec.

XLIV. Protokoll der Sitzung vom 11. Dec.

XLV. Protokoll der Sitzung vom 13. Dec.

XLVI. Protokoll der Sitzung vom 14. Dec.